18.05.2017



Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

		Seite
1.	Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	805
2.	Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz (re²) des Fachbereiches Maschinenbau der Universität Kassel	829
3.	Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	844
4.	Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	868
5.	Neufassung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fach- bereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik	897
6.	Neufassung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	909

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt Erscheinungsweise: unregelmäßig Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 21. Dezember 2016

Aufgrund der zweiten Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (MittBl. 04/2017, S. 695) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 4. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. 06/2015, S. 424),
- 2. die Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 15. Juli 2015 (MittBl. 01/2016, S.31),
- 3. die zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (Mittbl. 04/2017, S. 695).

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Beispielstudienpläne
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011(GVBI. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBI. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBI. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBI. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul "fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug" gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Englisch lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen

mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 26 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Englisch das Modul "fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug" gewählt erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 32 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
- 1. schriftliche Prüfung
- 2. mündliche Prüfung
- 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr qut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Sprachpraxis 1	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Basismodul Fachdidaktik	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 3b Basismodul Fachwissenschaften	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Aufbaumodul Sprachpraxis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 5a Aufbaumodul Fachdidaktik	4 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6 Aufbaumodul Linguistik	6 Credits
	oder	
	Modul 7 Aufbaumodul Landes- und Kulturwissenschaften	
	oder	
	Modul 8 Aufbaumodul Literaturwissenschaften	
Pflichtmodul	Modul 9a Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 10 Qualifikationsmodul Fachdidaktik I	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 14b Qualifikationsmodul Fachdidaktik II	12 Credits
Pflichtmodul	Modul 15 PRAXISSEMESTER	7 von 30
		Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen Module 1, 2, 3b und eines der Module 6, 7 oder 8 oder das Modul Praxissemester bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 3b
- Modul 9a
- Modul 14b
- eines der Module 6, 7 oder 8.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Modulprüfungsordnung der Universität Kassel gilt für Studierende, die das Studium des Teilstudiengangs Englisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium vorher begonnen haben, werden auch nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Modulprüfungsordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 30. September 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 21.Dezember 2016 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 21. März 2017

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften Prof. Dr. Angela Schrott

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Variante 1 Praxissemester im 3. FS für Fach 1

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. emester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)			Modul 4: Aufbaumodul Spra (6 c)	ichpraxis 2	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)	Praxissemester (7 Credits)	Modul 6, 7 oder 8: Aufbaumodul Fachwissenschaft (6c)	Modul 9a: Qualifikation Sprachpraxis ein	
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c)			Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)	Modul 14b: Qualifikation Fachdidaktik	

Variante 2 Praxissemester im 4. FS für Fach 1

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. emester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 1. Teil		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 2. Teil (6c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)		Praxissemester (7 Credits)	Modul 9a: Qualifikationsmodu Sprachpraxis 3 (6c) Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)	===
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c)		Modul 6, 7 oder 8: ein Aufbaumodul Fachwissen- schaft (6c)		Modul 14b: Qualifikationsmodu Fachdidaktik II (12c	= =

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	
Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis):
	Sprachpraxis 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die
Kompetenzen,	Studierende unter anderem:
Qualifikationsziele	-Texte, auch längere und komplexere Sachtexte, lesen und verstehen in denen eine bestimmte Haltung oder ein bestimmter Standpunkt eingenommen oder vertreten wird; Stilunterschiede in Texten wahrnehmenklare, detaillierte und gut strukturierte Texte schreiben, die eine rechte gute Beherrschung der Grammatik aufweisen; in Aufsätzen
	Argumente und Gegenargumente überwiegend stilistisch
	angemessen darlegen.
Lohnyoronotoltungoorton	(Entspricht: B2+/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
Titel der	English I
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelor Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio.
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 120 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und –lernforschung und
Kompetenzen,	Interkulturelle Kommunikation:
Qualifikationsziele	Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, –methoden und -
	materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von
	Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im
	Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens
	einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Lehrveranstaltungsart	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehrinhalte	Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der
	Fremdsprachenlehr- und –lernforschung sowie der interkulturellen
	Kommunikation. Überblick über Unterrichtsinhalte, –methoden und -
	materialien.
Titel der	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und	Seminar
Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen
Moduls	und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien,
	Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1 Semester
Häufigkeit des	jedes Semester
Angebotes	
des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene	
(inhaltliche)	
Voraussetzungen für	
die Teilnahme am	
Modul	
Voraussetzungen für	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt-
die Teilnahme am	und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs-
Modul	und Wirtschaftspädagogik
Studentischer	Präsenzzeit: 30 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung
	von Seminarsitzungen
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) oder
	2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche
	Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das	3
Modul	

Nummer/Code	
Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften):
	Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Linguistik:
Kompetenzen,	Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der
Qualifikationsziele	Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik
	und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie
	zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in
	gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische
	Sprache anzuwenden.
	Landeswissenschaften:
	Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA
	und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden
	des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches
	System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche,
	wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher
	Fragestellungen.
	Literaturwissenschaft:
	Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen:
	Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von
	Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und
Lobracorotalturacortan	gattungen.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs Landeswissenschaften (2 SWS) 1 Orientierungskurs Literaturwissenschaften (2 SWS)
	1 Orientierungskurs Linguistik (2 SWS)
Lehrinhalte	Landeswissenschaften:
Lemmate	Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA
	und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden
	des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches
	System, Einführung in die Fachliteratur.
	Linguistik:
	Hauptgebiete, Methoden und Terminologie der Linguistik des
	Englischen, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte,
	Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und
	Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik.
	Literaturwissenschaft:
	Erwerb literaturwissenschaftlichen Grundlagenwissens; Einführung in
	philologische Textanalyse und Interpretation; Überblickskenntnisse
	über Epochen, Gattungen und Theorien mit selektiver Vertiefung.
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	Orientiarungakuraa
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurse
Verwendbarkeit des	Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt
Moduls	Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und
IVIOUUIS	Wirtschaftspädagogik
	- wintoonartopadagogik
Dauer des Angebotes	i.d.R. 2 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw.
Teilnahme am Modul	Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und

4.13.02/008 L2 2016

	Wirtschaftspädagogik;
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit
	adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und
	andere Hausaufgaben
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Orientierungskurse: jeweils 1 ca. 90-minütige Klausur (Klausur kann
	in Teilklausuren aufgeteilt werden)
	Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit
	mindestens 5 Punkten bewertet sein
Anzahl Credits für das	9
Modul	

Nummer/Code	
Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis):
	Sprachpraxis 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die
Kompetenzen,	Studierende unter anderem:
Qualifikationsziele	 sich spontan, fließend und mit einem hohen Maß an
	grammatischer Korrektheit zu einem breiten
	Themenspektrum ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar
	nach Worten suchen zu müssen; sich in längeren
	Redebeiträgen klar, strukturiert und ausführlich zu
	komplexen Sachverhalten äußern; beim Sprechen eigene
	grammatische Fehler selbst korrigieren.
	 verschiedene Textsorten, auch komplexe Sachtexte,
	verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen; sich schriftlich
	klar, gut strukturiert, stilistisch angemessen und
	überwiegend grammatisch korrekt ausdrücken.
	(Entspricht: C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen
	Ausdrucksvermögens
Titel der	English 2
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	sprachpraktische Übungen
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt Englisch an
Moduls	Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien,
	Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes	i.d.R. 1Semester
des Moduls	nant roomester
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	journ comments
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen,
Teilnahme am Modul	Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und
	Wirtschaftspädagogik
	Abschluss des Basismodul Sprachpraxis
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder
	Portfolio
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
Anzahl Credits für das	6
Modul	

Nummer/Code	
Modulname	Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik):
	Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im
	schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der
Kompetenzen,	Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen
Qualifikationsziele	Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und
	Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des
	zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L1, L2) Einsatzes von
	Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter
	den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Lehrveranstaltungsarte	1 Proseminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)
n	
Lehrinhalte	Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen und Vertiefung
	interkulturellen Grundwissens; Ausbau der Kenntnisse im
	wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und	Seminar oder Vorlesung
Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an
Moduls	Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes	1 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des	jedes Semester
Angebotes des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene	Eligiiscii
(inhaltliche)	
Voraussetzungen für	
die Teilnahme am	
Modul	
Voraussetzungen für	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Lehramt
die Teilnahme am	Englisch an Hauptschulen und Realschulen
Modul	Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Studentischer	Präsenzzeit: 30 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz)
	oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch
	elektronischen)
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1
	Projektarbeit oder 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als
A 110 ": "	Modulabschlussprüfung
Anzahl Credits für das	4
Modul	

Nummer/Code	
Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse,	Das Modul vertieft die bislang erworbenen Kenntnisse und
Kompetenzen,	konzentriert den Blick auf einzelne Phänomene und Themen in den
Qualifikationsziele	Kerngebieten der Grammatik- und Sprachtheorie und ihren
	Anwendungsbereichen. Vermittelt werden Fähigkeiten in
	linguistischer Analyse und Argumentation und Einblicke in
	verschiedene empirische Methoden sowie ein Bewusstsein für die
	Unterschiedlichkeit theoretischer Ansätze.
Lehrveranstaltungsarten	2 Proseminare mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Vertiefung in zwei Gebieten der theoretischen und angewandten
	Linguistik.
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	Seminar
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien
Moduls	Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und
	Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes	i.d.R. 1-2 Semester
des Moduls	I.u.n. 1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	mindestens jährlich
des Moduls	minuestens jamnen
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	Liigiistii
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen
Teilnahme am Modul	bzw.an Gymnasien
	Immatrikulation Bachelor oder Master Berufs- oder
	Wirtschaftspädagogik
	Erfolgreicher Abschluss des OK Linguistik
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	aktive Teilnahme an der LV (inkl. Vor- und Nachbereitung), Test(s),
	Präsentation (mit adäquatem Medieneinsatz)
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung: wissenschaftliche Hausarbeit in einem Umfang von
	10 bis 15 Standardseiten à 1800 Zeichen
Anzahl Credits für das	6
Modul	

Nummer/Code	
Modulname	Modul 7: Aufbaumodul Landes- und Kulturwissenschaften
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse,	Die Studierenden vertiefen grundlegende Methodenkompetenzen im
Kompetenzen,	Umgang mit Quellen und Sekundärliteratur (Textverständnis und
Qualifikationsziele	Textanalyse). Sie erlernen die Darstellung komplexer
	Zusammenhänge
	in der mündlichen, mediengestützten Präsentation sowie im
	wissenschaftlichen Diskurs und Schreiben. Grundlegende
	Kenntnisse
	kulturhistorischer und kulturwissenschaftlicher sowie interkultureller
	Zusammenhänge werden vertieft und kritisch reflektiert, gestützt
	auch
	durch komparative Ansätze. Die zentralen theoretischen Ansätze und
	Konzepte der Landeswissenschaften und der Interkulturellen
	Kommunikation bzw. der Kulturwissenschaften werden eingeübt.
Lehrveranstaltungsarten	1 Proseminar Landeswissenschaften (2 SWS)
	1 Proseminar (2 SWS) aus einem der folgenden Bereiche:
	Landeswissenschaften oder Interkulturelle Kommunikation oder
	Linguistik mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung oder
	Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung
Lehrinhalte	Vertiefung des im Orientierungskurs erworbenen
	landeswissenschaftlichen Grundlagenwissens. Selbständigere
	Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen in
	Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen im
	Proseminar. Aufbau von Grundlagenwissen in der Interkulturellen
	Kommunikation bzw. den Kulturwissenschaften. Aufbau von
	Reflexionskompetenzen bzgl. interkultureller
Titel der	Kommunikationsprozesse (cultural awareness). Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	vgi. nio Lor
Lehr- und Lernmethoden	Seminar
(Organisationsform)	Octimia
Verwendbarkeit des	Lehramt an Haupt- und Realschule bzw. an Gymnasien
Moduls	Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und
	Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes	i.d.R. 1-2 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	mindestens jährlich
des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	Increase tribulation file I abromat Fundiagh on Hount and Daglachulan
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien
reimanme am Modui	Immatrikulation Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und
	Wirtschaftspädagogik
	Erfolgreicher Abschluss des OK Landeswissenschaften
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	projektorientierte Gruppenarbeit und/oder Präsentation
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	ota anomoral myon
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung: wissenschaftliche Hausarbeit in einem Umfang von
	10 bis 15 Standardseiten à 1800 Zeichen
Anzahl Credits für das	6
Ground full dub	1 🕶

Modul	
Nummer/Code	
Modulname	Modul 8: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse,	Studierende erwerben die Fähigkeit zum klaren Denken, genauen
Kompetenzen,	Lesen und guten Schreiben auf elementar wissenschaftlichem
Qualifikationsziele	Niveau. In thematischer Fokussierung üben sie die Anwendung
	elementarer Kenntnisse der literaturwissenschaftlichen Analytik
	anhand von geeigneten Texten der anglophonen Literaturtradition,
	ansatzweise auch im jeweiligen methodisch-theoretischen bzw.
	kulturhistorisch-epochenspezifischen Kontext.
Lehrveranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Übung, 1 Proseminar mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Grundkenntnissen,
	Einübung literaturwissenschaftlicher Analysemethoden im
	kulturellen Kontext anhand ausgewählter Texte und Textgattungen,
Titel der	Arbeit mit relevanter Forschungsliteratur. Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	vgi. Hio Lof
Lehr- und Lernmethoden	Seminar
(Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des	Lehramt an Haupt- und Realschule bzw. Gymnasien
Moduls	Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und
	Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes	i.d.R. 1-2 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	mindestens jährlich
des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. an
Teilnahme am Modul	Gymnasien
	Immatrikulation Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und
	Wirtschaftspädagogik
Studentischer	Erfolgreicher Abschluss des OK Literaturwissenschaften Präsenzzeit: 90 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen Voraussetzung für	Hausaufgaben und Kurzreferat Studienleistungen
Zulassung zur	otadienieistungen
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung im Proseminar: wissenschaftliche Hausarbeit in
a.a.i.goioiotaiig	einem Umfang von 10 bis 15 Standardseiten à 1800 Zeichen
Anzahl Credits für das	6
Modul	

Nummer/Code		
Modulname	Modul 9a (Qualifikationsmodul Sprachpraxis):	
	Sprachpraxis 3	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse,	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die	
Kompetenzen,	Studierende unter anderem:	
Qualifikationsziele	-ein breites Spektrum an anspruchsvollen Texten mühelos lesen und	
	verstehen und diese zusammenfassen.	
	-sich schriftlich klar, flüssig und strukturiert ausdrücken, unter	
	Verwendung komplexer Sprachmittel; Aufsätze schreiben, die	
	nuancierte Argumente und Gegenargumente stilistisch angemessen	
	darlegen und eine durchgehende Beherrschung der Grammatik	
	aufweisen.	
	(Entspricht: C2, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).	
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS	
Lehrinhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen	
	Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer	
	Übersetzungskompetenz.	
Titel der	English 3	
Lehrveranstaltungen		
Lehr- und Lernmethoden	Sprachpraktische Übungen	
(Organisationsform)		
Verwendbarkeit des	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Moduls		
Dauer des Angebotes	i.d.R. 2 Semester	
des Moduls	i.u.ii. 2 Odiliostoi	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester	
des Moduls		
Sprache	Englisch	
Empfohlene (inhaltliche)		
Voraussetzungen für die		
Teilnahme am Modul		
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen.	
Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis und	
	mindestens eine Studienleistung aus dem Aufbaumodul	
	Sprachpraxis.	
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden	
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder	
	Portfolio	
Voraussetzung für	Studienleistungen.	
Zulassung zur	Erfolgreicher Abschluss vom Aufbaumodul Sprachpraxis.	
Prüfungsleistung		
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 4 Stunden)	
Anzahl Credits für das	6	
Modul		
	·	

Nummer/Code	
Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik I):
	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul für Fach 1
Lernergebnisse,	Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen
Kompetenzen,	auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu
Qualifikationsziele	reflektieren und zu evaluieren sowie diagnostische
	Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel
	an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach-
	und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und
	kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion,
	Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar
	vertieft.
Lehrveranstaltungsarte	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
n	(2 SWS)
	Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene
Labelia ka Ur	Unterrichtsversuche
Lehrinhalte	Vertiefender Einblick in Bedingungen des Unterrichts und Ausbau
Titel der	fachdidaktischer und interkultureller Kenntnisse. Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	ygi. Hio Lor
Lehr- und	Seminar
Lernmethoden	Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene
(Organisationsform)	Unterrichtsversuche
Verwendbarkeit des	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und
Moduls	Realschulen.
Dauer des Angebotes	1 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des	Mindestens jährlich
Angebotes	
des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene	
(inhaltliche)	
Voraussetzungen für die Teilnahme am	
Modul	
Voraussetzungen für	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt-
die Teilnahme am	und Realschulen.
Modul	Module 1, 2 und 3b müssen abgeschlossen sein.
Studentischer	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Arbeitsaufwand	30 Stunden Präsenzzeit
	Selbststudium: 60 Stunden
	Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl.
	Vor- und Nachbereitung): 30 Stunden Präsenzzeit
Or district	Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz),
Vorougestrung für	Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche
Voraussetzung für Zulassung zur	Studienleistungen
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Portfolio ca. 15 Seiten
Anzahl Credits für das	6
Modul	
3441	

Nummer/Code	
Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik II):
	Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens
	und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der
	Sekundarstufe I und II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch,
Kompetenzen,	der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der
Qualifikationsziele	Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung
	der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und
	interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug
	auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -
	materialien und Arbeitsformen.
Lehrveranstaltungsarte	3 Hauptseminare mit je 2 SWS oder 1 Projektseminar (4 SWS) und 1
n	Hauptseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung und Spezialisierung fachdidaktischer sowie interkultureller
	Grundlagen; Ausbau und Transfer und komplexe,
	mehrperspektivische Verbindung der Kenntnisse im
	wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und	Seminar oder Seminar plus Projekt
Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen
Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes	i.d.R. 2 Semester
des Moduls	nanti 2 demostor
Häufigkeit des	Mindestens jährlich
Angebotes	,
des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene	
(inhaltliche)	
Voraussetzungen für die Teilnahme am	
Modul Voraussetzungen für	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen,
die Teilnahme am	bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien bzw. Masterstudiengänge
Modul	Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
	Module 1, 2, 3b, eines der Module 6,7a oder 8b sowie das
	Praxissemester müssen schon abgeschlossen sein.
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 270 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von und aktive Teilnahme an Seminarsitzungen (mit
	adäquatem Medieneinsatz) und/oder Gestaltung, Entwicklung und
	Evaluation von modulrelevanten Materialien für den Unterricht sowie
Voraugeotzung für	für interkulturelle Prozesse (auch elektronische) Studienleistungen
Voraussetzung für Zulassung zur	Studienieistungen
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1
	Portfolio oder 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als
	Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das	12
Modul	
	<u> </u>

Nummer/Code	Modul 15	
Modulname	Praxissemester	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf 	
	Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder	
	Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) "Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe" oder b) "Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld" mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen: a) Vertiefende Auseinandersetzung: > Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten > Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren b) Vertiefende Auseinandersetzung: > Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren > Heterogenität erfassen und reflektieren > Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten Für a und b) zu erwerben durch: > Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und	
	 theoretischen Konzepten Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern Lernergebnisse im flankierenden Seminar Englisch Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren, sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche 	

	Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im
	semesterbegleitenden Seminar vertieft.
	Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der
	Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu
	finden
Lehrveranstaltungsarten	(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);
	(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung,
	insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;
	(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon:
	4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder
	Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den
	Unterrichtsfächern
I abaimbalta	
Lehrinhalte	Im Flankierenden Seminar Englisch:
	z. B. Inhalte und Methoden des Englischunterrichts vertiefend
	kennenlernen,
	Englischunterricht kompetenzorientiert vorbereiten und reflektieren
	Der Fokus liegt u.a. auf mehrperspektivischen Betrachtungsweisen
	von Unterricht sowie der Arbeit mit kulturell heterogenen
	Lerngruppen
Titel der	Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den
Lehrveranstaltungen	Schulpraktischen Studien (4SWS);
	Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im
	Kernstudium (4 SWS);
	Flankierende LV Fachdidaktik in Englisch (2 SWS);
	Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen
	Unterrichtsfach (2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden	Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz),
	Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr-
(Organisationsform)	
	und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen,
Manager dhanlast da	Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)
Verwendbarkeit des	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit,
des Moduls	Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der
	31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende
Voraussetzungen für die	Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Teilnahme am Modul	(Englisch: Modul 1 und Modul 2)
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen,
Teilnahme am Modul	bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden
	·
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)
	Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden
	Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden
	Gesamt: 900 Stunden
	Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480
	Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und
	Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche,
	Absolvierung des schulpraktischen Teils
	In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung,
	schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben,
	Lerntagebuch
	3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B.
İ	Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung,

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im flankierenden Seminar Englisch: fachspezifische Mitgestaltung einer Seminarsitzung, fachspezifische Ausarbeitung eines Referats oder Essays (ca. 10 Seiten), sowie Entwicklung, Erprobung, Reflexion von Unterricht 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden. Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung "Psychosoziale Basiskompetenzen" aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung,
	den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Englisch und 7 für das andere
Modul	Unterrichtsfach

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz (re²) des Fachbereiches Maschinenbau der Universität Kassel vom 7. Dezember 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mastergrad, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile der Masterprüfung
- § 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 8 Masterabschlussmodul
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gewichtung
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau für den Masterstudiengang "Regenerative Energien und Energieeffizienz" (re²) ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mastergrad, Profiltyp

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlich, vertiefenden berufs- und forschungsorientierten Studienganges "Regenerative Energien und Energieeffizienz", kurz re².
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Maschinenbau der Universität Kassel den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit drei Semester.
- (2) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.
- (3) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 90 Credits vergeben, davon 60 bis höchstens 65 Credits für Modulprüfungen und 30 Credits für die Masterarbeit. Darüber hinausgehende Credits sind Zusatzmodule gemäß der AB Bachelor/ Master.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang "Regenerative Energien und Energieeffizienz" trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus VertreterInnen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche Maschinenbau, Elektrotechnik/Informatik, Bauingenieurwesen, Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung sowie Ökologische Agrarwissenschaften.

 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Maschinenbau
- b) je eine Professorin oder ein Professor aus den Fachbereichen Ökologische Agrarwissenschaften sowie Elektrotechnik/Informatik.
- c) Je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin dieser Gruppe wird aus den Fachbereichen Bauingenieurwesen sowie Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung gewählt. Diejenigen Fachbereiche, die Mitglieder bzw. Stellvertreter stellen, sollen turnusmäßig wechseln.
- d) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den am Studiengang beteiligten Fachgebieten,
- e) ein studentisches Mitglied des Masterstudienganges "Regenerative Energien und Energieeffizienz".
- (3) Die ProfessorInnen werden durch die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche gewählt, die Wahl der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie des studentischen Mitglieds erfolgt durch den Fachbereichsrat Maschinenbau.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Pflicht-Studienberatung gemäß § 6 an jeweils verantwortliche HochschullehrerInnen sowie in Ausnahmefällen auch an andere nachweislich qualifizierte Personen delegieren.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) einen mindestens sechssemestrigen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland in einem technik- oder naturwissenschaftlichem Studiengang in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen, Physik oder fachlich vergleichbarem fachlich vergleichbarem, in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "Gut" (2,5) oder dem ECTS-Grade B abgeschlossen hat,

oder

b) einen mindestens sechssemestrigen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland in einem anderen Studiengang in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "Gut" (2,5) abgeschlossen und dabei in Grundlagenfächern aus den Bereichen Mathematik sowie Natur- und Ingenieurwissenschaften mindestens 50 Credits erworben hat, davon mindestens 10 Credits im Bereich Mathematik (Analysis, Algebra). Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen entscheiden, dass einzelne zur Zulassung erforderlich Leistungsnachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden können

und

- c) im bisherigen Studium insbesondere folgende fachlichen Qualifikationen erworben haben
- gute (2,5) mathematische Kenntnisse,
- gute (2,5) technikwissenschaftliche Kenntnisse und
- gute (2,5) naturwissenschaftliche Grundkenntnisse,

die sich durch wissenschaftlich-forschungsorientierte Prüfungsleistungen nachweisen lassen und

- d) ein technisches Berufspraktikum von mindestens 6-wöchiger Dauer in Vollzeit nachweisen kann. Dieses Praktikum muss bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt.
- (3) Unter Berücksichtigung der individuellen Vorqualifikation des Studierenden kann der Prüfungsausschuss den Nachweis zusätzlicher qualifizierender Modulprüfungen im Umfang von maximal 30 Credits zur Auflage machen. Diese Modulprüfungen sind bis zur Bekanntgabe des Themas der Masterarbeit zu erbringen. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern. Zusätzlich qualifizierende Modulprüfungen können im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

§ 6 Prüfungsteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Pflichtbereich		Credits	davon Grundlagen
	Grundlagen der Bereitstellung und energetischen Nutzung von Biomasse	3	
	Elektrotechnik	6	6
	Rationelle Energienutzung in Gebäuden	6	
	Solartechnik	6	2
	Strömungsmaschinen	6	3
	Thermodynamik und Wärmeübertragung	6	6
	Summe	33	17
Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich	Module aus dem Lehrangebot der Universität Kassel zu mathematisch, natur- und ingenieurwissenschaftlich en Grundlagen, dies können insbesondere die in § 6 Abs. 5 genannten Fächer sein.	Inklusive der in Pflichtmodulen erworb- enen Credits und unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3: Mindestens 15 Credits	
Nicht-technischer Wahlpflicht-bereich	Module aus dem fachübergreifenden Lehrangebot der Universität Kassel	Inklusive der in Pflichtmodulen erworbenen Credits und unter Berücksichtigung der individuellen	

Technischer Wahlpflichtbereich	Module aus dem energiebezogenen Lehrangebot der Universität Kassel. Dies können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch Fächer gemäß § 6 Abs. 6 sein.	Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3: 9 bis 13 Credits 3 bis 6 Credits müssen in Laborpraktika erbracht werden.	
Projektstudium	Module aus dem Projektstudiumsangebot der Universität Kassel	Bis zu 6 Credits dürfen im Rahmen von Projektstudien erbracht werden.	

sowie der Masterarbeit gem. § 7 einschließlich eines maximal 60-minütigen Masterkolloquiums mit 30 Credits.

- (2) Zur inhaltlichen Planung des Masterstudiums ist von den Studierenden nach einer Beratung durch den Prüfungsausschuss zu Beginn des Masterstudiums ein individueller Studienplan festzulegen, der mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen ist. In diesem Studienplan sind auch ggf. gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 zu erbringende Berufspraktika und zusätzliche Modulprüfungen aufzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann der Studienplan geändert werden.
- (3) Studierende mit einschlägiger Vorbildung sollen anstelle der im Folgenden aufgeführten Pflichtmodule bzw. Teilmodule (TM) die entsprechende Anzahl Credits in Wahlpflichtmodulen erwerben. Ohne Einzelprüfung betrifft dies Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau:
- TM Thermodynamik, TM Fluiddynamik, Modul Elektrotechnik (11 Credits)
- Elektrotechnik: Modul Elektrotechnik

(6 Credits)

Physik: TM Grundlagen der Elektro- und Messtechnik

- (3 Credits)
- Landwirtschaft: TM Grundlagen der Bereitstellung und energetischen Nutzung von Biomasse (3 Credits)

Darüber hinausgehende Entscheidungen über bereits im Erststudium erbrachte Pflichtmodule trifft der Prüfungsausschuss. Lehrveranstaltungen zu mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sind insbesondere aus den Bereichen

- Mathematik
- Physik
- · Chemie
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Elektrische Messtechnik
- Thermodynamik
- Wärmeübertragung
- Strömungsmechanik

Der Prüfungsausschuss kann weitere Lehrveranstaltungen benennen, in denen Credits ganz oder teilweise als grundlagenorientiert erworben werden können.

(4) Für den grundlagenorientierten, technischen und nichttechnischen Wahlpflichtbereich zugelassene Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss in einer Liste veröffentlicht. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Lehrveranstaltungen für die jeweiligen Wahlpflichtbereiche zulassen.

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt der/die Dozentln zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

Als Prüfungsleistungen kommen in Frage

- schriftliche Prüfung,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- Projektarbeit,
- · Seminarvortrag,
- · Praktikumsbericht.

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan siehe Anhang.

- (2) Bei Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die auch Bestandteil anderer Studiengänge sind, kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss davon abgewichen werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilmodule des Gesamtmodules mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Eine Wiederholung nicht bestandener Teilmodulprüfungen ist möglich. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig.
- (3) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den PrüfernInnen auch in einer Fremdsprache erbracht werden. Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den PrüfernInnen in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus benoteten Modulteilstudien- und/oder Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilleistungen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.
- (5) Die Gesamtnote für die Masterprüfung ergibt sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten arithmetischen Mitteln der Modulnoten gemäß § 9.

§ 8 Masterabschlussmodul

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer gem. § 6 Abs. 3 alle Pflichtmodule und alle erforderlichen Credits im Grundlagenorientierten Wahlpflichtbereich sowie insgesamt Module im Umfang von mindestens 54 Credits erfolgreich absolviert hat.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann auf Antrag frühestens im zweiten Studiensemester ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin, der bzw. die die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studierenden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Gutachterinnen oder der Gutachter schriftlich mitgeteilt.
- (3) Erstgutachter der Masterarbeit soll in der Regel ein/e Professorln an einem einschlägig an Regenerative Energien und Energieeffizienz beteiligten Fachbereich der Universität Kassel sein und einen einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund aufweisen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Professoren der Universität Kassel als Erstgutachter zulassen.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden.
- (5) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, der/die Kandidatln nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen, verlängert.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert beim Prüfungsausschuss abzugeben.
- (7) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten der/die ErstgutachterIn und ein/e BeisitzerIn teil. Das Masterkolloquium soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Dauer

für das gesamte Kolloquium beträgt max. 60 Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gewichtung

Für die Masterabschlussprüfung werden 30 Credits vergeben. Die schriftliche Masterarbeit wird hierbei mit 27 Credits und das Kolloquium mit 3 Credits gewichtet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Note für die Modulprüfungen sowie der Note für die Masterarbeit einschließlich Masterkolloquium, gewichtet mit den jeweils erworbenen Credits. Ein nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertetes Masterkolloquium kann einmal gemäß AB Bachelor/Master wiederholt werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Die Antragsfrist endet sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 3. Mai 2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr. phil. habil. O. Sträter

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereichs Maschinenbau

1. Pflichtmodule

Modulname	Elektrotechnik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundlagen der Elektro-u. Messtechnik: Für Studierende, die kein Elektrotechnik- bzw. (mit Einschränkungen) kein Maschinenbau-Studium absolviert haben, werden die erforderlichen Berechnungs- und Behandlungsmethoden erörtert und an Hand von Beispielen aus der Praxis vertieft. Nach einer kurzen Einführung in die Gleich- und Wechselstromtechnik, Ein- und Mehrphasensysteme sowie magnetische Netzwerke sollen Berechnungsgrundlagen, Anwendungsbereiche und Auslegungsaspekte von elektrischen Maschinen, Leistungselektronikeinheiten und Versorgungssystemen der Energietechnik sowie wichtige messtechnische Untersuchungsmethoden kennengelernt und zur Anwendung gebracht werden. Regelungstechnik: Die Studierenden sollen die Wirkungsweise und Funktionen elektrischer Anlagen und Maschinen verstehen sowie einen Überblick
Lehrveranstaltungsarten	über Steuerungs- und Regelungsverfahren erhalten. Die Fähigkeit, Systeme zu analysieren, zu modellieren und zu simulieren rundet dieses Modul auf der Systemebene ab. VLmP 3 SWS
	Ü 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Grundlagen der Elektro-u. Messtechnik: 2 SWS VLmP (30 Std.) Selbststudium 60 Std. Regelungstechnik: 1 SWS VLmP (15 Std.) 1 SWS Ü (15 Std.) Selbststudium 60 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90-120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits: 3 G-Credits (Grundlagen der Elektro- und Messtechnik) 3 G-Credits (Regelungstechnik)

Modulname	Grundlagen der Bereitstellung und energetischen Nutzung von
	Biomasse
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse
Kompetenzen,	hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten von Biomasse zur
Qualifikationsziele	elektrischen und Wärme-Energieerzeugung sowie zu biogenen
	Kraftstoffen. Die erworbene Kompetenz umfasst die gesamte
	Verfahrenskette vom Anbau der Biomasse über die Konversion bis
	zur Integration der Bioenergie in das (regenerative) Energiesystem.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS
Voraussetzungen für	-
Teilnahme am Modul	
Studentischer	2 SWS VL (30 Std.)
Arbeitsaufwand	Selbststudium 60 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für	-
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur 60-120 Min.
Anzahl Credits	3 T-Credits
für das Modul	

Modulname	Rationelle Energienutzung in Gebäuden
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Grundlagen der Bauphysik und TGA:
Kompetenzen,	Studierende verfügen über Kenntnisse von Grundlagen der
Qualifikationsziele	thermisch/hygrischen und energetischen Bauphysik sowie der
	Technischen Gebäudeausrüstung (TGA). Die Inhalte der
	Veranstaltungen bilden die Basis im Hinblick auf die Fähigkeit der
	Studierenden, physikalische und technische Aspekte im Bereich der
	Rationellen Energienutzung anwenden und bewerten zu können.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 4 SWS
Voraussetzungen für	
Teilnahme am Modul	
Studentischer	4 SWS VL (60 Std.)
Arbeitsaufwand	Selbststudium 120 Std
Studienleistungen	Praktische Bearbeitung von Übungsaufgaben
Voraussetzung für	-
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur 90-120 Min.
Anzahl Credits	6 T-Credits
für das Modul	

Modulname	Solartechnik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Solarthermie:
Kompetenzen,	Solarstrahlung: Studierende sind in der Lage, die Funktion der
Qualifikationsziele	Sonne zu verstehen, solare Einfallswinkel und das verfügbare
	Solarstrahlungsangebot zu berechnen.
	Solarthermie: Studierende sind in der Lage, die hydraulische
	Verschaltung und die Dimensionierung der Komponenten
	solarthermischer Systeme für verschiedene Anwendungsbereiche
	zu beschreiben und zu bewerten und deren Nutzleistung zu
	berechnen.
	Photovoltaik Systemtechnik (Teil 1):
	Die Studierenden verstehen die Grundlagen der Photovoltaik.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP+Ü 4 SWS
Voraussetzungen für	
Teilnahme am Modul	
Studentischer	Solarthermie:
Arbeitsaufwand	2,5 SWS VL (40 Std)
	Selbststudium (70 Std.)
	Photographic Contours to sharify (Tail 1).
	Photovoltaik Systemtechnik (Teil 1): 1,5 SWS VLmP + Ü (20 Std.)
	Selbststudium (50 Std.)
Studienleistungen	-
Voraussetzung für	
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur 90-120 Min.
Anzahl Credits	6 Credits:
für das Modul	2 G-Credits und 2 T-Credits (Solarthermie)
	2 T-Credits (Photovoltaik Systemtechnik (Teil 1))

Modulname	Strömungsmaschinen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Fluiddynamik:
Kompetenzen,	Grundlagenkenntnisse über Strömungsvorgänge in technischen
Qualifikationsziele	 Anwendungen und deren Modellbildung Kompetenzen: Beschreibung der Strömungsformen durch Ähnlichkeitskennzahlen Auslegung und Analyse von Strömungsvorgängen auf der Basis Stromfadentheorie Kenntnisse über die Grundlagen viskoser Strömungen Nutzung der Windenergie:
	Kennenlernen von Möglichkeiten, Grenzen und Problemen beim Einsatz der Windenergie. Kompetenzen über:
	Komponenten und Baugruppen von Windkraftanlagen, Berechnungsgrundlagen, das Zusammenwirken von Windturbine und Generator mit dem Netz sowie Einflüsse durch die Regelung der Anlagen werden erworben.
	 Turbomaschinen: Kenntnisse über: die Arbeitsprinzipien der Turbomaschinen insbesondere von Turbinen Grundlagen der fluiddynamischen Modellbildung entlang eines repräsentativen Stromfadens Gestaltungsrichtlinien und Bauformen
	 Maschinencharakteristik und Regelung Kompetenzen zur: Planung und Konzeption von Turbomaschinen überschlägige Auslegung von Wind- und Wasserturbinen
Lohmrovoneteltungeesten	Einsatz von Turbinen VI m.R.6 SWS
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 6 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
	Fluidal manaile
Studentischer Arbeitsaufwand	Fluiddynamik 2 SWS VL (20 Std.)
Aibeitsauiwailu	Selbststudium 40 Std.
	Constitution of the
	Nutzung der Windenergie
	2 SWS VL (30 Std.)
	Selbststudium 60 Std.
	Turbomaschinen
	2 SWS VL (15 Std.)
	Selbststudium 15 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für	-
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur 90 -120 Min. oder mündliche Prüfung 30-45 Min.
Anzahl Credits	6 Credits:
für das Modul	2 G-Credits (Fluiddynamik)
	3 T-Credits (Nutzung der Windenergie)
	1 G-Credit (Turbomaschinen)

Modulname	Thermodynamik und Wärmeübertragung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Thermodynamik: Kenntnis grundlegender thermodynamischer Begriffe und Größen sowie deren Darstellungen in Zustandsdiagrammen, der Hauptsätze der Thermodynamik und ihre Anwendung in Kreisprozessen der in der Praxis verwendeten Darstellungen und Berechnungen thermodynamischer Prozesse Wärmeübertragung: Kenntnis grundlegender Begriffe und Größen sowie der Arten des thermischen Energietransports und der Lösung von Wärmetransportproblemen.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 3 SWS Ü 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Thermodynamik 2 SWS VL (30 Std.) 0,5 SWS Ü (10 Std.) Selbststudium 80 Std. Wärmeübertragung 1 SWS VL (15 Std.) 0,5 SWS Ü (10 Std.) Selbststudium 35 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90 – 120 Min oder mündlichen Prüfung 30-45 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 G-Credits: 4 G-Credits (Thermodynamik) 2 G-Credits (Wärmeübertragung)

2. Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich

Hierunter fallen Module aus dem Lehrangebot der Universität Kassel zu mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Inklusive der in den Pflichtmodulen erworbenen Credits. Jedoch mindestens 15 Credits.

Für den grundlagenorientierten Wahlpflichtbereich müssen die zugehörigen Veranstaltungen der Liste für Regenerative Energien und Energieeffizienz zugelassene Lehrveranstaltungen entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Website veröffentlicht ist.

Modulname	Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Durch den Erwerb von Kompetenzen im Grundlagenorientierter Wahlpflichtbereich besitzen die Studierenden vertiefendes Wissen in
Qualifikationsziele	den Gebieten:
	Mathematik
	Naturwissenschaften
	Ingenieurwissenschaften
	Lernergebnisse im Bereich des Grundlagenorientierten Wahlpflicht-
	bereich, die Studenten eignen sich ein fundiertes Grundlagenwissen
	an.
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzungen für	-
Teilnahme am Modul	
Studentischer	Mindestens 450 Std.
Arbeitsaufwand	
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzung für	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu
	Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.
Anzahl Credits	Mindestens 15 Credits
für das Modul	

3. Nicht-Technischer Wahlpflichtbereich

Der Nicht-Technische Wahlpflichtbereich in Regenerative Energien und Energieeffizienz wird gemäß der Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung gewertet.

Insgesamt sind 9 bis 13 Credits als Leistungsnachweis zu erbringen.

Für den Bereich des Nicht-Technischer Wahlpflichtbereiches müssen die zugehörigen Veranstaltungen der Liste für Regenerative Energien und Energieeffizienz zugelassene Lehrveranstaltungen entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Website veröffentlicht ist.

Modulname	Nicht-Technischer Wahlpflichtbereich	
Art des Moduls	Wahlpflichtbereich	
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Durch den Erwerb von Kompetenzen im nicht-technischen Wahlpflichtbereich besitzen die Studierenden vertiefendes Wissen in einem oder mehreren der Gebiete: Organisationskompetenz Methodenkompetenz Kommunikationskompetenz	
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-	
Studentischer Arbeitsaufwand	270 bis 390 Std.	
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung Anwesenheitspflicht in begründeten Fällen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung	
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.	
Anzahl Credits für das Modul	9 – 13 Credits	

4. Technischer Wahlpflichtbereich: Laborpraktika und Projektstudium

In diesem Bereich können Module aus dem energiebezogenen Lehrangebot der Universität Kassel gewählt werden. Diese Veranstaltungen müssen der Liste für Regenerative Energien und Energieeffizienz zugelassene Lehrveranstaltungen entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Website veröffentlicht ist.

Insgesamt sind 3 bis 12 Credits als Leistungsnachweis zu erbringen.

Hierunter fallen ebenfalls die Angebote aus dem Bereich der Laborpraktika, hier sind insgesamt 3 bis 6 Credits als Leistungsnachweis zu erbringen. Sowie das Angebot des Projektstudiums, hier können bis zu 6 Credits erworben werden.

Modulname	Technischer Wahlpflichtbereich: Laborpraktika und Projektstudium
Art des Moduls	Wahlpflichtbereich
Lernergebnisse,	Durch den Erwerb von Kompetenzen im technischen Wahlpflicht-
Kompetenzen,	bereich besitzen die Studierenden im Bereich des energiebezogenen
Qualifikationsziele	Lehrveranstaltungsangebotes ein fundiertes Wissen
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzungen für	-
Teilnahme am Modul	
Studentischer	Laborpraktikum: 90 bis zu 180 Std.
Arbeitsaufwand	Projektstudium: bis zu 180 Std.
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
	Anwesenheitspflicht in begründeten Fällen
Voraussetzung für	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu
	Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.
Anzahl Credits	3 bis 12 Credits:
für das Modul	3 bis 6 Credits als Laborpraktika
	Bis zu 6 Credits dürfen als Projektstudium Credits erbracht werden

5. Masterabschlussmodul

Modulname	Masterabschlussmodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der
Kompetenzen,	Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine
Qualifikationsziele	wissenschaftliche und/oder praxisorientierte Problemstellung des
	Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs
	zu lösen.
Lehrveranstaltungsarten	Masterabschlussmodul
Voraussetzungen für	-
Teilnahme am Modul	
Studentischer	900 Std.
Arbeitsaufwand	
Studienleistungen	-
Voraussetzung für	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 8 Abs. 1
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Benotete Abschlussarbeit, Kolloquium
Anzahl Credits	30 Credits:
für das Modul	27 Credits Masterarbeit
	3 Credits Kolloquium

Lehrveranstaltungsarten

Εx	Exkursion

KüE Künstlerischer Einzelunterricht
KüG Künstlerischer Gruppenunterricht

Pr Praktikum (intern)
Pr_ext externes Praktikum
PK Praktischer Kurs
PrM Projektmodul

S Seminar

HS Hauptseminar/ Oberseminar

LFP Lehrforschungsprojekt

PS Projektseminar ProS Proseminar

SPS Schulpraktische Studien SpÜ Sportpraktische Übungen

Tut Tutorium

Ü Übung HÜ Hörsaalübung VL Vorlesungen

VLmP Vorlesung mit Prüfung VLoP Vorlesung ohne Prüfung

BA_A Bachelorarbeit
MA_A Masterarbeit
St_A Studienarbeit

Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 01. Februar 2017

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 756) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 04. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. 07/2015, S. 648),
- 2. die Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 756).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011(GVBI. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBI. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLb-GDV) vom 28. September 2011 (GVBI. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBI. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Mathematik lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Mathematik und Naturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Mathematik das Modul Mathematikdidaktik im Praxisfeld Schule gewählt, erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
- Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
- 1. schriftliche Prüfung
- 2. mündliche Prüfung
- 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX.
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleis-

tung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Im Teilstudiengang Mathematik sollen die Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken befähigt und ihnen die zur Ausübung des Berufs des Mathematiklehrers erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Hierzu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.
- (2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes Bild derjenigen Mathematik gewinnen, die mit dem Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I in den Blick kommt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
- die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
- Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt.
- (3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichtens von Mathematik.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien (insbesondere Rechnern)

in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen, Lerndiagnosen und Unterrichtsentscheidungen zu verarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	MAL2-1: Grundzüge der Mathematik 1	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2–2 Einführung in die Mathematikdidaktik	4 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-3 Grundzüge der Mathematik 2	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-4 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sek. I	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-5 Elementare Stochastik	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-6 Elementargeometrie	6 ETCS
Wahlpflichtmodul	MAL2-7 Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen (umfasst ein Fachseminar; ein fachdidaktisches Seminar und eine fachdidaktische Vorlesung oder ein weiteres fachdidaktisches Seminar.)	8 ETCS
Wahlmodul	MAL 2-8 Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule	6 ETCS
Pflichtmodul	MAL 2-9 PRAXISSEMESTER	7 von 30 ETCS

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module MAL2-1, MAL2-2 und MAL2-3 sowie eines der Module MAL2-4, MAL2-5 oder MAL 2-9 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 2-4
- Modul 2-5

- Modul 2-6
- Modul 2-7

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/15 und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 01. Februar 2017 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 17. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften Prof. Dr. Rüdiger Faust

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

	Uni Kassel, FB 10: Ma	thematik für das Lehramt Sek. I (MAL2), Studienpl	an
	Obligatorische Studienteile		Bemerkung
1.Semester Winter	MAL2-1, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik 1 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-2, 3 SWS, 4c Einführung in die Mathematikdidaktik 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	EMD: Theoretische Bezüge zur Inklusi- on
2.Semester Sommer	MAL2-3, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik II 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Se- kundarstufe I-Teil 1 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	
3.Semester Winter	Praxissemester mit Begleitung 7c 2 SWS Diagnose und Förderung (1 SWS im Block, 1 SWS begleitend) 3 ECTS		Diagnose & Förderung und Theoreti- sche Bezüge zur Inklusion
4.Semester Sommer	MAL2-6, 4 SWS, 6c Elementargeometrie 3 SWS V + 1 SWS Ü, 6c	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathemati- schen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	Fach-Seminar mit 2 ECTS für Fachstu- dium
5.Semester Winter	MAL2-5, 6 SWS, 8c Elementare Stochastik 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Se- kundarstufe I-Teil 2 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	Rechnerübung Stochastik mit 2 ECTS für Didaktik
6.Semester Sommer	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathemati- schen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	MAL2-8, 4 SWS, 6c Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule, 4 SWS, 6c	MAL2-8 besteht aus einem praktischen Anteil sowie einem Seminar mit mög- lichen Praxisanteilen
7.Semester Winter	Prüfungssemester		

	Uni Kassel, FB 10: Ma	thematik für das Lehramt Sek. I (MAL2), Studienpl	an	
	Obligatorische Studienteile		Bemerkung	
1.Semester Winter	MAL2-1, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik 1 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-2, 3 SWS, 4c Einführung in die Mathematikdidaktik 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	EMD: Theoretische Bezüge zur Inklusi- on	
2.Semester Sommer	MAL2-3, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik II 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Se- kundarstufe I-Teil 1 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c		
3.Semester Winter	MAL2-5 Mathematik 5, 6 SWS, 8c Elementare Stochastik 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Se- kundarstufe I-Teil 2 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	Rechnerübung Stochastik mit 2 ECTS für Didaktik	
4.Semester Sommer	Praxissemester mit Begleitung 7c 2 SWS Diagnose und Förderung (1 SWS im Block, 1 SWS begleitend) 3 ECTS		Diagnose & Förderung und Theoreti- sche Bezüge zur Inklusion	
5.Semester Winter	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathemati- schen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	Fach-Seminar mit 2 ECTS für Fachstu- dium	
6.Semester Sommer	MAL2-6, 4 SWS, 6c Elementargeometrie 3 SWS V + 1 SWS Ü, 6c	MAL2-8, 4 SWS, 6c Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule, 4 SWS, 6c	MAL2-8 besteht aus einem praktischen Anteil sowie einem Seminar mit mög- lichen Praxisanteilen	
7.Semester Winter	Prüfungssemester			

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	MAL2-1 Grundzüge der Mathematik 1	
Modulname	Grundzüge der Mathematik 1	
	(4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)	
Art des Moduls	Pflicht	
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Stellenwertsysteme, Elemente der Zahlentheorie, Zahlbereiche, Zahlenfolgen und Reihen, Elemente der Kombinatorik, Mengen, Relationen und Abbildungen. Einblick in und Handlungsfähigkeit bezogen auf die Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen. Kennen lernen der inner- und außermathematischen Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten. Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehenden Vertiefungen führt. Didaktische Kompetenzen im Hinblick auf Bezüge zwischen Elementarmathematik und Schulmathematik Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitspro- 	
I aliminaria de la compania de	Zessen	
Lehrveranstaltungsarten Lehrinhalte	Vorlesungen mit Übungen	
Titel der Lehrveranstal-	s.o. Grundzüge der Mathematik 1	
tungen	Grundzuge der Mathematik i	
Lehr- und Lernmethoden	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium	
(Organisationsform)	g, z z z z z z z z z z z z z z z z z z z	
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L2	
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester, jedes Wintersemester, ab 1. Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Mathematik zu stellen	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für L2	
Studentischer Arbeits-	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststu-	
aufwand	dium: 150 Stunden	
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent/die Dozentin kann zusätzliche Kriterien festlegen z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten	
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis- tung	Studienleistung	
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).	
Anzahl Credits für das Modul	8	

Nummer/Code	MAL2–2 Einführung in die Mathematikdidaktik		
Modulname	Einführung in die Mathematikdidaktik		
	Pflichtmodul		
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in den Sekundarstufen, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten Kenntnisse zur Diagnose von Schülerlösungen und zu Maßnahmen der Förderung ggfs. auch im Sinne von Inklusion Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektroni- 		
	schen Hilfsmitteln		
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit Übungen		
Lehrinhalte	S.O.		
Titel der Lehrveranstal-	Einführung in die Mathematikdidaktik		
tungen			
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesung und Übung mit aktiver Mitarbeit		
(Organisationsform) Verwendbarkeit des Mo-	L2, L3, L4		
duls			
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig		
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	im WS		
Sprache	Deutsch		
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme parallel zum Modul 2-1		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2, L3, L4		
Studentischer Arbeits-	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30 h), 1 SWS Übung (15 h)		
aufwand	Selbststudium: 75 Stunden ; Insgesamt: 120 Stunden		
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.		
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis- tung	Immatrikulation für das Lehramt L2, L3, L4		
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 120 min)		
Anzahl Credits für das Modul	4		

Nummer/Code	MAL2-3 Grundzüge der Mathematik 2		
Modulname	Grundzüge der Mathematik 2		
	(4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)		
Art des Moduls	Pflicht		
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Mengen und Abbildungen, Folgen und Grenzwerte, Elementare Funktionen (Funktionstypen, Eigenschaften), Gleichungen und Ungleichungen, Modellieren (u. a. Wachstumsprozesse) Einblick in und Handlungsfähigkeit bezogen auf die Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen. Kennen lernen der inner- und außermathematischen Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten. Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehenden Vertiefungen führt. Didaktische Kompetenzen im Hinblick auf Bezüge zwischen Elementarmathematik und Schulmathematik Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitsprozessen 		
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen mit Übungen		
Lehrinhalte	S.O.		
Titel der Lehrveranstal-	Grundzüge der Mathematik 2		
tungen			
Lehr- und Lernmethoden	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium		
(Organisationsform)			
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L2		
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester, jedes Sommersemester, ab 2. Semester		
Häufigkeit des Angebotes	Jährlich		
des Moduls			
Sprache	Deutsch		
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Mathematik zu stellen		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Mathematik L2		
Studentischer Arbeits- aufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 150 Stunden		
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent/die Dozentin kann zusätzliche Kriterien festlegen z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten		
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis- tung	Studienleistung		
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).		
Anzahl Credits für das Modul	8		

N (O)	DAALO ADILLICI L. MARILLICI L. C. C. L. C.		
Nummer/Code	MAL2–4 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I		
Modulname	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I:		
	1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1:		
	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS		
	2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2:		
	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS		
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Lernergebnisse, Kompe-	Teile 1und 2:		
tenzen, Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und		
tonzon, addimikationsziole			
	Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in		
	der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen, Geometrie,		
	Stochastik, anwendungsbezogener Mathematikunterricht)		
	Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten		
	in der Schulmathematik der Sekundarstufe I		
	Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des		
	Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur		
	selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur kon-		
	struktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten		
	Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathema-		
	tikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematik-		
	unterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entspre-		
	chenden Schülerlösungen		
	Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsat-		
	zes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstu-		
	fe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen		
	unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits		
	in anderen Modulen erworben wurden (insb. graphische – und		
	algebraische Taschenrechner, Tabellenkalkulationsprogramme,		
	Software zur Stochastik, e-Learning und Internet)		
Lehrveranstaltungsarten	1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1:		
	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS		
	2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2:		
	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS		
Lehrinhalte	S.O.		
Titel der Lehrveranstal-	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I		
tungen	Didaktik des Mathematikanternents in der Sekundarstale i		
	Variance and Überge mit aktiver Mitarbait		
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesung und Übung mit aktiver Mitarbeit		
(Organisationsform)			
Verwendbarkeit des Mo-	L2, L3, L4		
duls			
Dauer des Angebotes	zweisemestrig, jährlich, ab dem 2. Semester		
des Moduls			
Häufigkeit des Angebotes	beginnend im Sommersemester mit Teil I, Teil II immer WS		
des Moduls			
Sprache	Deutsch		
Empfohlene (inhaltliche)	MAL 2-1, MAL 2-2, Teilnahme parallel zum Modul 2-3		
Voraussetzungen für die	•		
Teilnahme am Modul			
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2, L3, L4		
Teilnahme am Modul	miniatikalation far ado Eomanii Wathematik Ez, EJ, E4		
Studentischer Arbeits-	Präconzzoit: 4 SIMS Vorlocung (60 h) 2 SIMS Libung (20 h)		
	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h)		
aufwand	Selbststudium: 150 Stunden, Insgesamt: 240 Stunden		
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent		
	kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.		
Voraussetzung für Zulas-	Immatrikulation für das Lehramt L2		
sung zur Prüfungsleis-			
tung			
J			

Prüfungsleistung	Klausur (120 min)
Anzahl Credits für das	8
Modul	

Nummer/Code	MAL 2-5 Elementare Stochastik
Modulname	Elementare Stochastik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompe-	Themen und Inhalte
tenzen, Qualifikationszie-	Beschreibende Statistik und Explorative Datenanalyse
le	Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung
	Stochastische Modellierung und Simulation
	Grundideen der beurteilenden Statistik
	Kompetenzen
	Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den 4
	Themenbereichen
	Fähigkeit, Stochastiksoftware zur stochastischen Simulation, zur
	Datenanalyse und zur Exploration mathematischer Zusammen-
	hänge der Stochastik einzusetzen
	Statistisches und Stochastisches Denken an elementaren
	Problemstellungen
	Didaktische Kompetenz in Stochastik, insbesondere im Hinblick
	auf Computer- und Medieneinsatz im Unterricht und im Hinblick
	auf die Gestaltung von Lernumgebungen zur Förderung stochas-
	tischer Intuition und statistischen Denkens
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung (4SWS)+ (Übung) (2 SWS)
Lehrinhalte Titel der Lehrveranstal-	s.o. Elementare Stochastik
tungen	Elementare Stochastik
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesungen mit Übungen
(Organisationsform)	Vollesungen mit Obungen
Verwendbarkeit des Mo-	Lehramt Mathematik L2
duls	
Davier des Angebetes	sin Compater
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jährlich im WS, ab 3. Semester
des Moduls	Jannich in Wo, ab 3. Jeniestei
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für das Lehramt L2
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeits-	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS) Selbststudium: 150 Stunden
aufwand	
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die
	genauen zusätzlichen Kriterien fest, z. B. regelmäßige Bearbeitung
Voraussetzung für Zulas-	von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
sung zur Prüfungsleis-	
tung	
Prüfungsleistung	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2-3 Std.) oder einer mündli-
a. a gololota i g	chen Prüfung (30 Minuten).
Anzahl Credits für das	8 (6 für Fach, 2 Didaktik)
Modul	
	I .

Nummer/Code	MAL 2-6 Elementargeometrie
Modulname	Elementargeometrie
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I im Rahmen von Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Verste- hen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erar-
	beiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte. Polyeder, Symmetrien, Längen, Winkel und Lagebeziehungen, Abbil-
	dungsgeometrie (Kongruenz, Ähnlichkeit), besondere Punkte und Linien im Dreieck, Sätze am Kreis, Satzgruppe des Pythagoras, Axio-
	matische Geometrie, Analytische Geometrie im R2 und R3 einschließ- lich Matrizen und Skalarprodukt.
Lehrveranstaltungsarten	
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstal- tungen	Elementargeometrie
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesungen mit Übungen
(Organisationsform)	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes	ein Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	Jährlich im Sommersemester, empfohlen ab 4. Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeits- aufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45 h), 1 SWS Übung (15 h) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis- tung	
Prüfungsleistung	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2-3 Std.) oder einer mündlicher Prüfung (30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	MAL2–7 Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen
Modulname	Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidak-
	tischen Themen
	1) Vorlesung oder fachdidaktisches Seminar zur einem mathematik-
	didaktischen Thema (2 SWS Vorlesung oder 2 SWS Seminar)
	2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)
	3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompe-	1) und 2)
tenzen, Qualifikationsziele	Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung
	Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden
	Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur
	Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Frage- stellung
	Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schrift- lich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren
	Fähigkeit, die eigene Reflexionskompetenz in Bezug auf das eige-
	ne Lehrerhandeln zu kommunizieren
	3)
	Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung
	Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich ver-
	ständlich zu kommunizieren und zu präsentieren
	Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich
	und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen
	Hausarbeit zu dokumentieren sind
l obmice potalti i magazita n	1) Variagung adar Caminar
Lehrveranstaltungsarten	1) Vorlesung oder Seminar 2) und 3) Seminar
Lehrinhalte	S.O.
Titel der Lehrveranstal-	Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidakti-
tungen	schen Themen
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesung und Seminare mit aktiver Mitarbeit; z. T. mit Methoden des
(Organisationsform)	kooperativen Lernen in den Seminaren
Verwendbarkeit des Mo-	L2, L3, L4
duls	
Dauer des Angebotes	Dauer: 1-3 Semester
des Moduls	Angebot: Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Häufigkeit des Angebotes	
des Moduls	
Sprache	Deutsch; bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten Teilen auch in Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	MAL 2-1 bis MAL 2-6
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeits-	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS) Selbststudium: 150 Stunden
aufwand	
Studienleistungen	1) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzprä-
	sentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben
	2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vor-
	trages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch
Vorgues für Zulessung	über ausgewählte Themen des Seminars Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Vorauss. für Zulassung zur Prüfungsleistung	mimatrikulation fur das Lemanit Wathematik L2
zui Fruiungsieistung	

Prüfungsleistung	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen
	1) Klausur von 2-3 Stunden oder Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)
	2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)
	3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)
Anzahl Credits für das	8 (6 für die Fachdidaktik, 2 für das Fach)
Modul	

Nummer/Code	MAL 2-8 Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Modulname	Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Art des Moduls	Wahlmodul
	 Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Computereinsatzes im Mathematikunterricht Unterrichtsmethoden in ihrer fachspezifischen Ausformung
Lehrveranstaltungsarten	Seminar Hospitation und aktive Teilnahme am schulischen Mathematikunterricht
Lehrinhalte	\$.0.
Titel der Lehrveranstal- tungen	Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare, ggfs. mit Praxisanteilen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; teilweise geblockt
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch

Empfohlene (inhaltliche)	MAL 2-1 bis MAL 2-7
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt Mathematik L2
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeits- aufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungs- workshops, mind. 2 eigene Unterrichtsversuche; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z. B.
	Konzeption einer Unterrichtseinheit; praktische Durchführung eines Teils dieser Einheit. Durchführung und Auswertung und Präsentation einer empirischen Pilotstudie zu einem didaktischen Thema
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis- tung	MAL 2-1 und MAL 2-4
Prüfungsleistung	Je nach Lehrveranstaltungsart wird eine Prüfungsleistung verlangt aus 1) oder 2), d.h. entweder 1) Seminararbeit oder 2) Praktikumsbericht unter Einschluss eigener spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten oder Ausarbeitung eines empirischen Pilotprojekts.
Anzahl Credits für das Modul	6

	 führen strukturierte Interviews und informelle Gespräche als individualdiagnostischeVerfahren durch und werten sie aus konstruieren diagnostische Aufgaben und analysieren und interpretieren Schülerleistungen beschreiben Unterrichtsarrangements und -methoden mit diagnostischem Potenzial erstellen auf diagnostischen Ergebnissen beruhende Förderpläne
	für einzelne Schüler oder Lerngruppen
	Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Mo-
	dulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden
Lehrveranstaltungsarten	1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);
	2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung,
	insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; 3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon:
	4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektsemi-
	nare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstal-	Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulprakti-
tungen	schen Studien (4SWS);
	Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);
	Flankierende LV Fachdidaktik in Mathematik: Theoretischer Hinter-
	grund zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht; Analyse
	von Lernergebnissen und Entwicklung von kleineren Fördermodulen
	sowie deren Umsetzung und Reflexion (2 SWS);
	Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichts-
Lehr- und Lernmethoden	fach (2 SWS)
(Organisationsform)	Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr-
Cigamationsionii	und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen,
	Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)
Verwendbarkeit des Mo-	Lehramt an Haupt- und Realschulen
duls	
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit,
des Moduis	Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstal-
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	tungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen,
Teilnahme am Modul	bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeits-	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden
aufwand	Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)
	Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden
	Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden
	Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480
	Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	1) Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle,
	4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen
	Teils
	2) In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch
	3) In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit,
	Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntage-
	buch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur

	4) In einem mathematikdidaktischen Seminar zur Diagnose und Förderung: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung eines Referats oder Essay (ca. 10 Seiten) 5) Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.
Voraussetzung für Zulas-	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung "Psychosoziale
sung zur Prüfungsleis-	Basiskompetenzen" aus Modul 1b des Kernstudiums
tung	·
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung,
	den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Prakti-
	kumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Mathematik und 7 für das andere
Modul	Unterrichtsfach

Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 01. Februar 2017

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 758) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 4. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 29. Oktober 2014 (MittBl. 1/2015, S. 175),
- 2. die Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 4. April 2017 (MittBl. 04/2017, S. 758).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- §8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienplan Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematikfür das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011 die Modulprüfungsordnung für Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Mathematik die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Mathematik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Mathematik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfah-

ren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare

Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
- 1. schriftliche Prüfung
- 2. mündliche Prüfung
- 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung

bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

[&]quot;Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

[&]quot;Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

[&]quot;Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

[&]quot;Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

[&]quot;Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

[&]quot;Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt

werden.

- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

 Anrechnung von Modulprüfungen

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2.Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik

§13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Im Teilstudiengang Mathematik sollen die Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken befähigt und ihnen die zur Ausübung des Berufs des Mathematiklehrers erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Hierzu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.
- (2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes Bild derjenigen Mathematik gewinnen, die mit dem Mathematikunterricht in der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) in den Blick kommt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie
- mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
- die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
- Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt, hierzu Gebiete der höheren Mathematik kennen lernen und (soweit dies der äußerst eng gefasste Zeitrahmen zulässt) vertiefen.
- (3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichtens von Mathematik.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- · Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens,
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien (insbesondere Rechnern)

in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen und Entscheidungen zu verarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

§15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	MAL3-1 Grundlagen der Mathematik	5 Credits
Pflicht	MAL3-2 Lineare Algebra & Analytische Geometrie	9 Credits
Pflicht	MAL3-3 Elementare Lineare Algebra	5 Credits
Pflicht	MAL3-4 Elementargeometrie	6 Credits
Pflicht	MAL3-5 Grundlagen der Analysis 1 + 2	18 Credits
Pflicht	MAL3-6 Stochastik 8 Cre	
Pflicht	MAL3-7 Einführung in die Mathematikdidaktik	4 Credits
Pflicht	MAL3-8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I	8 Credits
Pflicht	MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II	6 Credits
Pflicht	MAL3-12 Fachspezifische schulpraktische Studien	6 Credits

Außerdem müssen von den folgenden Modulen mindestens zwei erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	MAL3-13 Angewandte Mathematik	4 Credits
Wahlpflicht	MAL3-14 Computerorientierte Mathematik	4 Credits
Wahlpflicht	MAL3-15 Reine Mathematik	4 Credits

Schließlich muss von den folgenden Modulen mindestens eines erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	MAL3-10 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik	10 Credits
Wahlpflicht	MAL3-11 Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse	10 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn mindestens 37 Credits aus den Modulen MAL3-1, MAL3-2, MAL3-3, MAL3-4, MAL3-5, MAL 3-7 und MAL3-8 erworben wurden.
- (3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
- · das Modul MAL3-6 Stochastik,
- eines der Module MAL3-13 Angewandte Mathematik, MAL3-14 Computerorientierte Mathematik, MAL3-15 Reine Mathematik,
- eins der Module MAL3-8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II,
- eins der Module MAL3-10 Ausgewählte Kapitel aus Fach und Fachdidaktik, MAL3-11 Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/15 und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 01. Februar 2017 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 17. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften Prof. Dr. Rüdiger Faust

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Mathematik an Gymnasien

1. Semester	Grundlagen d. Mathematik	
	(2+1 SWS = 5 c, MAL3-1)	
	Element. Lineare Algebra	
	(2+1 SWS = 5 c, MAL3-3)	
2. Semester	Lin. Algebra & Anal. Geometrie	
	(4+2 SWS = 9 c, MAL3-2)	
	Elementargeometrie	
	(3+1 SWS = 6 c, MAL3-4)	
3. Semester	Grundlagen d. Analysis 1	Einführung in die Mathematikdidaktik
	(4+2 SWS = 9 c, MAL3-5)	(2+1 SWS = 4 c) (MAL3-7)
4. Semester	Grundlagen d. Analysis 2	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1
	(4+2 SWS = 9 c, MAL3-5)	(2+1 SWS) (MAL3-8)
5. Semester	Stochastik 1	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2
	(2+1 SWS = 4 c; MAL3-6)	(2+1 SWS) (MAL3-8)
	"Vertiefung" aus MAL3-13-MAL3-15	
	(2+1 SWS = 4 c, Wahlpflicht)	
6. Semester	Stochastik 2	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (3+1
	(2+1 SWS = 4 c, MAL3-6)	SWS = 6c) (MAL3-9)
	"Vertiefung" aus MAL3-13-MAL3-15	
	(2+1 SWS = 4 c, Wahlpflicht)	
7. Semester	Fachwissenschaftliches Seminar	Schulpraktische Studien
	(2 SWS = 3 c, MAL3-10 bzw. MAL3-11)	(6 c, MAL3-12)
		MAL3-10 oder MAL 3-11 (Fachdidaktisches Seminar oder Vorle-
		sung) (je 2 SWS=10c)
8. Semester		MAL3-10 oder MAL 3-11 (Fachdidaktisches Seminar oder
		Vorlesung) (je 2 SWS=10 c)

Modulname	MAL3-1: Grundlagen der Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Grundlagen der Mathematik (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Beweisverfahren der Mathematik, grundlegende Problemlösungskompetenzen, Formulierung mathematischer Sachverhalte und Umsetzung in Algorithmen, Strukturen der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie Mathematische Formelsprache, elementare Mengenlehre und Logik, mathematisches Problemlösen, mathematisches Beweisen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich im Wintersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	1) Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	MAL3-2: Lineare Algebra & Analytische Geometrie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Lineare Algebra & Analytische Geometrie (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Beweisverfahren der Mathematik, grundlegende Problemlösungskompetenzen, Formulierung mathematischer Sachverhalte und Umsetzung in Algorithmen, Strukturen der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie Abstrakte Vektorräume und lineare Abbildungen, Matrixnormalformen, Euklidische Vektorräume, affine Räume, Skalarprodukte
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	jährlich im Sommersemester
des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	MAL3-3: Elementare Lineare Algebra
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Elementare Lineare Algebra (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I und II im Rahmen von Algebra und Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Umgang mit mathematischer Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte; Durchhaltevermögen. Vektorräume und lineare Abbildungen, lineare Gleichungssysteme, Determinanten, Eigenvektoren und charakteristisches Polynom
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich im Wintersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistungen	i.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prü- fungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	MAL3-4: Elementargeometrie	
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Elementargeometrie (3 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)	
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I und II im Rahmen von Algebra und Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Umgang mit mathematischer Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte; Durchhaltevermögen. Polyeder, Symmetrien, Längen, Winkel und Lagebeziehungen, Abbildungsgeometrie (Kongruenz, Ähnlichkeit), besondere Punkte und Linien im Dreieck, Sätze am Kreis, Satzgruppe des Pythagoras, Axiomatische Geometrie, Analytische Geometrie im R² und R³ einschließlich Matrizen und Skalarprodukt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien	
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien	
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester	
Organisationsform	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 120 Stunden	
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.	
Modulprüfungsleistung, Art der Prü- fungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).	
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits	

Modulname	MAL3-5: Grundlagen der Analysis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	Analysis 1 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
tungsarten	Analysis 2 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Kompetenzen,	Sichere Beherrschung der im Gymnasium im Rahmen von Analy-
	sis benötigten Rechentechniken; Umgang mit mathematischer
	Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise;
	Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathemati-
	scher Sachverhalte; Durchhaltevermögen.
Thema und Inhalte	Reelle und komplexe Zahlen, vollständige Induktion, Konvergenz
	(in metrischen Räumen), Stetigkeit, Elementare Funktionen (auf
	C), Reelle Differential- und Integralrechnung in einer und mehre-
	ren Dimensionen, Wege und Kurven, Gradientenfelder und Po-
	tentiale, Integralsätze, Lösen nichtlinearer Gleichungen, Elemente
	der Topologie (in metrischen bzw. Banachräumen): Konvergenz,
	Kompaktheit, Zusammenhang.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: zwei Semester; Beginn: jährlich im Wintersemester
des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 3. Semester
Organisationsform	Jeweils 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 8 SWS Vorlesung (120h), 4 SWS Übung (60h)
	Selbststudium: 360 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent
	kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prü-	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2-3
fungen	Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
	Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit
Annahi dan Cuadita Silin dan Nandul	mindestens 5 Punkten bewertet sein.
Anzahl der Credits für das Modul	18 Credits

Modulname	MAL3-6: Stochastik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	Stochastik 1 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
tungsarten	Stochastik 2 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen,	Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den
	unten genannten Themenbereichen, Statistisches und Stochasti-
	sches Denken.
Thema und Inhalte	Diskrete und stetige Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Erwar-
	tungswert und Varianz von Zufallsvariablen, bedingte Wahr-
	scheinlichkeit, Unabhängigkeit, schwaches Gesetz der großen
	Zahlen, Grenzwertsatz von de Moivre-Laplace , Elemente der
	Statistik.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: ein oder zwei Semester; Beginn: jährlich im Wintersemes-
des Moduls	ter
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h)
	Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent
	kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prü-	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2
fungen	Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	8 Credits

Modulname	MAL3-7 Einführung in die Mathematikdidaktik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	Einführung in die Mathematik-Didaktik Vorlesung + Übung, 2+1
tungsarten	SWS
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Sekundarstufe, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht
Dauer und Häufigkeit des Angebo-	Einsemestrig, jährlich, beginnend im WS
tes des Moduls	
Studienzeitpunkt	ab 3. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung zur Prüfungsanmel- dung	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Gymnasien
Bemerkungen	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme an den Veranstaltungen der Module MAL3-1, MAL 3-2, MAL 3-3 und MAL3-4 parallele Teilnah- me am Modul MAL3-5
Organisationsform	Vorlesung mit Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30 h), 1 SWS Übung (15 h) Selbststudium: 75 Stunden ; Insgesamt: 120 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Klausur (ca. 2-3 Std.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)"
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Modulname	MAL3-8
	Didaktik des Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1
tungsarten	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
	2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2
	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Kompetenzen	1+2)
Thema und Inhalte	 Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen, Geometrie, Stochastik, anwendungsbezogener Mathematikunterricht) Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. graphische und algebraische Taschenrechner, Tabellenkalkulationsprogramme, Software zur Stochastik, eLearning und Internet)
Verwendbarkeit des Moduls	LA Mathematik an Hauptschulen u. Realschulen, LA an Gymnasien
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht
Dauer und Häufigkeit des Angebo-	Zweisemestrig, jährlich, beginnend im Sommersemester
tes des Moduls	
Studienzeitpunkt	ab 3. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung zur Prüfungsanmel-	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Gymnasien, be-
dung	standenes Modul MAL3-7
Bemerkungen	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme an den Veranstaltungen der
	Module MAL3-1, MAL 3-2, MAL 3-3, MAL 3-4 und MAL3-7 parallele
	Teilnahme am Modul MAL3-5
Organisationsform	Vorlesungen mit Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h)
	Selbststudium: 90 Stunden , Insgesamt: 180 Stunden
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen 1) Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen oder regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. 2) Kurzreferat oder Hausarbeit.

Modulprüfungsleistung, Art der Modulteilprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2-3 Std.	
Prüfungen	oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten) über beide Teile.
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits

Modulname	MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Didaktik des Mathematikunterricht in der Sekundarstufe II (3 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	 Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Stochastik) Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe II Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe II einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. CAS, graphische – und algebraische Taschenrechner, Software zur Stochastik, eLearning und Internet)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebo- tes des Moduls	Dauer: ein Semester; Beginn: jedes Sommersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung zur Prüfungsanmel- dung	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien und erfolgreich abgeschlossene Module MAL3-1, MAL3-2, MAL3-3, MAL3-4 Empfohlene Voraussetzungen: MAL3-5, MAL3-8
Studienzeitpunkt	Ab 6. Semester
Organisationsform	3 SWS Vorlesung, 1SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggfs. häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Klausur (2-3 Std.) o
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	MAL3 – 10 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik		
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Vorlesung oder fachdidaktisches Seminar zu ausgewählten Kapitel der Mathematikdidaktik (2 SWS Vorlesung oder 2 SWS Seminar) Sephdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)		
Kompetenzen, Thema und Inhalte	 Pachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar) und 2) Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind 		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien		
Dauer und Häufigkeit des Angebo- tes des Moduls	I.d.R. ein Jahr; mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester		
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung		
Sprache	Deutsch		
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien		
Studienzeitpunkt	Ab 5. Semester		
Organisationsform	1) Vorlesung oder Seminar 2) und 3) Seminar		
Studentischer Arbeitsaufwand	1) und 2) Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden 3) Präsenzzeit 30 Stunden (2 SWS) Selbststudium: 90 Stunden		
Studienleistungen	Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars		
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen: 1) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) 2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) 3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) und mathematisches Fachge-		

	spräch über die Arbeit
Anzahl der Credits für das Modul	10 (davon 6 für Fachdidaktik)

Modulname	MAL3-11: Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	1) Vorlesung zu mathematischen Lernumgebungen und Lernpro-
tungsarten	zessen (2 SWS Vorlesung)
	2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)
	3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)
Kompetenzen,	1) und 2)
Thema und Inhalte	 Vertiefter Einblick in theoretische Kategorien und Methoden zur Analyse und zur Gestaltung mathematischer Lernumgebungen und Lernprozesse Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden bei der Gestaltung von Lernumgebungen und Lernprozessen Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich
	 Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebo- tes des Moduls	I.d.R. ein Jahr; mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 5. Semester
Organisationsform	1) 2 SWS Vorlesung 2) 2 SWS Seminar 3) 2 SWS Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	1) und 2) Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden 3) Präsenzzeit 30 Stunden (2 SWS) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars

Modulprüfungsleistung, Art der	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen:
Prüfungen	1) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer
	halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
	2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)
	3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) und mathematisches Fachge-
	spräch über die Arbeit
Anzahl der Credits für das Modul	10 (davon 6 für Fachdidaktik)

Modulname	MAL3– 12 Fachspezifische schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	1) Seminar (2 SWS) zur Planung und Analyse von Mathematikun-
tungsarten	terricht mit Auswertungstreffen (ca. 1 SWS)
	Hospitation und aktive Teilnahme am schulischen Mathematik- unterricht
Kompetenzen,	Kennenlernen des Arbeitsplatzes "Schule", Planung und Vorberei-
Thema und Inhalte	tung von Mathematikunterricht. Thematische und pädagogische Gestaltung und Strukturierung von Einzelstunden, Unterrichtssequenzen und Unterrichtseinheiten. Diagnose von Schülerlernprozessen und Schülervorstellungen. Erprobung von eigenem Unterricht, Feedback und Analyse. Zu erlangende Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen zum selbstgesteuerten fachlichen Lernen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit o.ä.) Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fach-
Verwendbarkeit des Moduls	liche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebo-	Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
tes des Moduls	gorin comodo
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien Eines der Module MAL3-8, MAL3-9 oder MAL3-10 muss erfolgreich abgeschlossen sein.
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	Seminar, Schulhospitationen mit Auswertungstreffen
Studentischer Arbeitsaufwand	1) Präsenzzeit im Seminar: 30 Stunden
	2) Präsenzzeit in der Schule: Hospitation im Mathematik-Unterricht (ca. 30 Unterrichtsstunden)
	Präsenzzeit Auswertungstreffen: 10 Stunden Selbststudium: 110 Stunden

Studienleistung	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungsworkshops; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z.B. Mitarbeit an der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Stundenentwürfen, Leistungsbewertungen, Untersuchungsdesigns und deren Auswertung; Anfertigung von Unterrichtsprotokollen und
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	analysen Ausführlicher Praktikumsbericht unter Einschluss eigener spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	MAL3-13: Angewandte Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen
tungsarten	
Kompetenzen,	Für das Modul Angewandte Mathematik kommen Lehrveranstal-
Thema und Inhalte	tungen zur »Analysis und Modellierung« (mit gewöhnlichen und
	partiellen Differentialgleichungen) und »Stochastik« in Betracht.
	Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch
	mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu be-
	fassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens de- monstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behand-
	lung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähig-
	keiten vermittelt werden.
	Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul
	zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten Inhalts-
	beschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: ein Semester
des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h)
	Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann
	für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festle-
	gen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der Prü-	Modulprüfung Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder
fungen	einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	4 Credits

Modulname	MAL3-14: Computerorientierte Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen
tungsarten	
Kompetenzen,	Für das Modul Computerorientierte Mathematik kommen Lehr-
Thema und Inhalte	veranstaltungen zur »Computeralgebra« und »Numerik« in Betracht.
	Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu be- fassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens de- monstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behand- lung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähig-
	keiten vermittelt werden. Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten Inhalts- beschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der Prü- fungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	4 Credits

Modulname	MAL3-15: Reine Mathematik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstal-	2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen
tungsarten	
Kompetenzen,	Für das Modul Reine Mathematik kommen Lehrveranstaltungen
Thema und Inhalte	zur Höheren Analysis (Funktionentheorie, Funktionalanalysis etc.) und zur Algebra/Zahlentheorie in Betracht. Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt werden. Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten Inhaltsbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	4 Credits

Neufassung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 01. Februar 2017

Aufgrund der zweiten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 01. Februar 2017 (MittBl. 04/2017, S. 759) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 04. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 07. Mai 2014 (MittBl. 10/2014, S. 1592),
- 2. die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 13. Januar 2016 (MittBl. 07/2016, S. 309).
- 3. die zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 01. Februar 2017 (MittBI. 04/2017, S. 759).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsteile des Nebenfachs im Bachelorstudiengang
- § 5 Prüfungsteile des Nebenfachs im Masterstudiengang
- § 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 7 Bildung und Gewichtung der Note
- § 8 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Fachprüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Zweitfach kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Zweitfach Mathematik trifft der Prüfungsausschuss Lehramt "Mathematik".

§ 4 Prüfungsteile des Zweitfachs im Bachelorstudiengang

In den Bachelorstudiengängen sind für das Zweitfach Mathematik die folgenden Module zu absolvieren:

Code	Name	Credits
Modul 1	Grundlagen der Mathematik	5
Modul 2	Elementare Lineare Algebra	5
Modul 3	Elementargeometrie	6
Modul 4	Grundlagen der Analysis I	10
Modul 5	Grundlagen der Mathematikdidaktik	8
	Summe	34

§ 5 Prüfungsteile des Zweitfachs im Masterstudiengang

In den Masterstudiengängen sind für das Zweitfach Mathematik die folgenden Module zu absolvieren:

Code	Name	Credits
Modul 6	Grundlagen der Analysis II	8
Modul 7	Stochastik	8
Modul 8	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II	10
Modul 9	Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik	14
Modul 10	Fachspezifische schulpraktische Studien	6
	Summe	46

§ 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.
- (2) Als Prüfungsleistungen kommen schriftliche, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen in Betracht. Diese werden in Anlage 2 für jedes Modul näher definiert.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig; dies gilt auch für Wahlpflichtmodule.

§ 7 Bildung und Gewichtung der Note

- (1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelor- oder Masterabschlusses gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt und wenn jede der Modulteilnoten mind. ausreichend (4,0) beträgt.
- (2) Die Note des Zweitfachs Mathematik setzt sich aus den nach Credits gewichteten Modulnoten der unter § 4 bzw. 5 genannten Module zusammen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Zweitfach Mathematik für die Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 01. Februar 2017 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 15. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften Prof. Dr. Rüdiger Faust

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel

Bachelorstudiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

3. Semester	4. Semester	5. Semester
M1 Grundlagen Mathematik (2+1 SWS) 5 Credits	M3 Elementargeometrie (3+1 SWS)	M4 Grundlagen Analysis I (4+2 SWS)
M2 Elementare Lineare Algebra (2+1 SWS) 5 Credits	6 Credits	10 Credits
3	daktik Sek I-T1 +1 SWS)	

Summe: 22 SWS = 34 c

Module:

M1 Grundlagen der Mathematik

M2 Elementare Lineare Algebra

M3 Elementargeometrie

M4 Grundlagen der Analysis I

M5 Einführung Mathematikdidaktik und Didaktik Sek I-T1

Masterstudiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M6 Grundlagen Analysis II (4+2 SWS) 8 Credits	M7 Stochastik (4+2 SWS) 8 Credits	M9 Ausgewählte Kapitel (8 3	SWS)
M8		M10	
Didaktik Sek I-T2 (2+1 SWS) 10 Credits	Didaktik Sek II (2+1 SWS)	Fachseminar (2 SWS) Schulpraktikum (30UE) 6 Credits	

Summe: 28 SWS = 46 c

Module:

M6 Grundlagen Analysis II

M7 Stochastik

M8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II

M9 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik

M10 Fachspezifische schulpraktische Studien

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für das Zweitfach Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel

Modul 1 Grundlagen der Mathematik

Modul 2 Elementare Lineare Algebra

Modul 3 Elementargeometrie

Modul 4 Grundlagen der Analysis I

Modul 5 Grundlagen der Mathematikdidaktik

Modul 6 Grundlagen der Analysis II

Modul 7 Stochastik

Modul 8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II

Modul 9 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik

Modul 10Fachspezifische schulpraktische Studien

M1 Grundlagen der Mathematik

Modulname	Grundlagen der Mathematik	
Art des Moduls	Pflicht	
Lernergebnisse, Kompe- tenzen	Studierende, kennen wichtige Beweisverfahren der Mathematik, verfügen über grundlegende Problemlösungskompetenz, können mathematische Sachverhalte verstehen und formulieren, besitzen die Fähigkeit, elementare mathematische Fragen zu lösen.	
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 2 SWS Übung: 1 SWS	
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Keine	
Studentischer Arbeitsauf- wand	Vorlesung (2 SWS):30 h Übung (1 SWS): 15 h Selbststudium: 105 h Gesamt: 150 h	
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50 % der Gesamt- punktzahl	
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls	
Prüfungsleistungen	Klausur (90 -150 min) oder alternativ mündliche Prüfung (20 -30 min.) Die Form der Prüfung wird vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.	
Credits	5 Credits	

M2 Elementare Lineare Algebra

Modulname	Elementare Lineare Algebra	
Art des Moduls	Pflicht	
Lernergebnisse, Kompe- tenzen	Studierende kennen wichtige Begriffe der Linearen Algebra, verfügen über grundlegende Problemlösungskompetenz, können mathematische Sachverhalte verstehen und formulieren, besitzen die Fähigkeit, elementare Fragen der Linearen Algebra zu lösen.	
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 2 SWS; Übung: 1 SWS	
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Keine	
Studentischer Arbeitsauf- wand	Vorlesung (2 SWS):30 h Übung (1 SWS): 15 h Selbststudium: 105 h Gesamt: 150 h	
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50% der Gesamt- punktzahl	
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls	
Prüfungsleistungen	Klausur (90 -150 min) oder alternativ mündliche Prüfung (20 -30 min.) Die Form der Prüfung wird vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.	
Credits	5 Credits	

M3 Elementargeometrie

Wo Elementarycometric		
Modulname	Elementargeometrie	
Art des Moduls	Pflicht	
Lernergebnisse, Kompe- tenzen	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I im Rahmen von Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte.	
Lehrveranstaltungsarten	3 SWS Vorlesung; 1 SWS Übungen mit Tutorium	
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Immatrikulation Bachelorstudiengang Berufs-oder Wirtschaftspädagogik	
Studentischer Arbeitsauf- wand	Vorlesung (3 SWS):45 h Übung (1 SWS): 15 h Selbststudium: 120 h Gesamt: 180 h	
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Kurzreferate	
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Keine	
Prüfungsleistungen	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (ca. 2 - 3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).	
Credits	6 Credits	

M4 Grundlagen der Analysis I

	ivi4 Grundlagen dei Analysis i
Modulname	Grundlagen der Analysis I
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompe- tenzen	 Studierende kennen wichtige Strukturen und Methoden der Analysis. verfügen über grundlegende Problemlösekompetenz. haben Überblickswissen in den Grundlagen der Infinitesimalrechnung. können einfache Beweise verstehen und eigenständig formulieren. sind selbständig in der Lage, sich einfache, unbekannte mathematischer Sachverhalte und Algorithmen zu erarbeiten. besitzen die Fähigkeit, geeignete Software (Computeralgebrasysteme, Programmiersprachen, Tabellenkalkulationssysteme) in ersten Algorithmen und bei der Lösung komplexerer Aufgaben aus dem Grundbereich Analysis anzuwenden. Integrierte Schlüsselkompetenzen Kommunikativ: Präsentation einfacher mathematischer Probleme und Lösungen. Methodisch: Grundlegende mathematische Arbeitstechniken
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Keine
Studentischer Arbeitsauf- wand	Vorlesung (4 SWS): 60 h Übung (2 SWS): 30 h Selbststudium: 210 h Gesamt: 300 h
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50% der Gesamtpunktzahl
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls
Prüfungsleistungen	Klausur (2 -3 h)
Credits	10 Credits

M5 Grundlagen der Mathematikdidaktik

Modulname	M5 Grundlagen der Mathematikdidaktik Grundlagen der Mathematikdidaktik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Sekundarstufe, u. a. über Prinzipien des Mathematikunterricht Wenten der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und Implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln Vertiefte Kenntnisse über Ziele und Curricula des Mathematikunterrichts in berufsbildenden Schulen mit Schwerpunkt Berufsfachschulen und (Teilzeit)Berufsschulen Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu den Themengebieten des Mathematikunterrichts in berufsbildenden Schulen, insbesondere zum Sachrechnen, zur Algebra und zur Elementargeometrie, und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zu deren Nutzung bei der Konstruktion von Unterrichtseinheiten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Aufgaben und von Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in berufsbildenden Schulen und zur Diagnose zugehöriger Schülerlösungen 2) Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen) Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen
Lehrveranstaltungsarten	2 x 2 SWS Vorlesung 2 x 1 SWS Übungen mit Tutorium
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Immatrikulation Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsauf- wand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggfs. häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	Die Prüfungen bestehen aus 2 Teilprüfungen. Die Form der beiden Prüfungen (Klausur von 2 – 3 Std.) oder mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten) wird vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Credits	8 Credits

M6 Grundlagen der Analysis II

ivio Grandiagen dei Anarysis ii		
Modulname	Grundlagen der Analysis II	
Art des Moduls	Pflicht	
Lernergebnisse, Kompe- tenzen	Studierende kennen wichtige Strukturen und Methoden der Analysis verfügen über grundlegende Problemlösekompetenz haben Überblickswissen in den Grundlagen der Infinitesimalrechnung können einfache Beweise verstehen und eigenständig formulieren sind selbständig in der Lage, sich einfache, unbekannte mathematischer Sachverhalte und Algorithmen zu erarbeiten besitzen die Fähigkeit, geeignete Software (Computeralgebrasysteme, Programmiersprachen, Tabellenkalkulationssysteme) in ersten Algorithmen und bei der Lösung komplexerer Aufgaben aus dem Grundbereich Analysis anzuwenden.	
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS	
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Keine	
Studentischer Arbeitsauf- wand	Vorlesung (4 SWS): 60 h Übung (2 SWS): 30 h Selbststudium: 150 h Gesamt: 240 h	
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, mind. 50% der Gesamt- punktzahl	
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung innerhalb des Moduls	
Prüfungsleistungen	Klausur (2 -3 h)	
Credits	8 Credits	

M7 Stochastik

Modulname	M7 Stochastik
Art des Moduls	Pflicht
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Stochastik 1 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen) Stochastik 2 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den unten genannten Themenbereichen, Statistisches und Stochastisches Denken. Diskrete und stetige Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Erwartungswert und Varianz von Zufallsvariablen, bedingte Wahrscheinlichkeit, Unabhängigkeit, schwaches Gesetz der großen Zahlen, Grenzwertsatz von de Moivre-Laplace, Elemente der Statistik.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Bachelor in Mathematik, L4
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester; Beginn: jährlich im Wintersemester
Voraussetzung Modulteil- nahme	Immatrikulation Lehramt L3, L4
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Prüfungsleistungen	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Credits	8 Credits

M8 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II

Modulname	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Teil 2) und II
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen	1) Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Geometrie, Stochastik anwendungsbezogener Mathematikunterricht) Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT-Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insbes. graphisch-algebraische Taschenrechner) 2) Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Stochastik) Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe II und Fähigkeit zur Selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT-Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe II einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. CAS, graphische und algebrais
Lehrveranstaltungsarten	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggf. häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	Zwei Modulteilprüfungen: bestehend aus je einer Klausur (2 – 3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Credits	10 Credits

M9 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik

Modulname	Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompe- tenzen	A) und B) Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren C) Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer Hausarbeit zu dokumentieren sind D) Veranstaltungen der Mathematik (Bachelor, ab 3. Semester) in Frage, die nicht bereits bei anderen Modulen gewählt wurden. Diese bieten die Gelegenheit, sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt werden.
Lehrveranstaltungsarten	A) 2 SWS Vorlesung oder Seminar B) 2 SWS Seminar C) 2 SWS Seminar D) 2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsauf- wand	A) und B) Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden C) Präsenzzeit 30 Stunden, Selbststudium: 90 Stunden D) 2 SWS Vorlesung (30h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	A) und B) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben C) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars D) Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten. Entweder zwei Modulteilprüfungen oder eine Modulprüfung. Diese bestehen jeweils aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Keine
Prüfungsleistungen	A) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) B) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) C) Hausarbeit (ca.15 Seiten) und mathem. Fachgespräch über die Arbeit D) Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten). Die 4 einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichwertig in die Modulnote
	ein.

M10 Fachspezifische schulpraktische Studien

Modulname	M10 Fachspezifische schulpraktische Studien M10 Fachspezifische schulpraktische Studien		
Art des Moduls	Pflicht		
Lernergebnisse, Kompe- tenzen	Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen zum selbstgesteuerten fachlichen Lernen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit o.ä.) Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze		
Lehrveranstaltungsarten	Seminar, Schulhospitationen mit Auswertungstreffen		
Voraussetzungen Modul- teilnahme	Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik		
Studentischer Arbeitsauf- wand	Präsenzzeit im Seminar: 30 Stunden 2) Präsenzzeit in der Schule: ca. 30 Unterrichtsstunden 3) Präsenzzeit Auswertungstreffen: 10 Stunden Selbststudium: 110 Stunden Summe: 180 Stunden		
Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungs- workshops; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z.B. Mitarbeit an der Studienleistungen wicklung von Unterrichtsmaterialien, Stundenentwürfen, Leistungsbev tungen, Untersuchungsdesigns und deren Auswertung; Anfertigung von Unterrichtsprotokollen und -analysen			
Voraussetzungen Prü- fungsanmeldung	Keine		
Prüfungsleistungen	Ausführlicher Praktikumsbericht unter Einschluss eigener, spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten		
Credits	6 Credits		

Neufassung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016

Aufgrund der dritten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (MittBl. 04/2017, S.748) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 4. April 2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 13. Februar 2013 (Mittbl. 15/2013, S. 1612),
- 2. die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Mai 2014 (Mittbl. 16/2014, S. 2606),
- 3. die zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 17. Dezember 2014 (Mittbl. 09/2015, S. 1178),
- 4. die dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016 (MittBl. 04/2017, S. 748).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienbeginn im Bachelorstudium Germanistik
- § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 8 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 9 Bildung und Gewichtung der Note
- § 10 Praktikum
- § 11 Schlüsselkompetenzen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Studienbeginn im Bachelor-Nebenfach Germanistik
- § 14 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen im Nebenfach Germanistik
- § 15 Prüfungsteile des Nebenfachs Germanistik
- § 16 Bildung und Gewichtung der Note im Nebenfach Germanistik
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan Anlage 2 Schlüsselkompetenzen

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B. A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester einschließlich eines Praktikums im Umfang von acht Wochen und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Bachelorstudium werden 180 Credits erlangt. Auf das Hauptfach entfallen davon 120 Credits, einschließlich 12 Credits für das Praktikum und 12 Credits für die Bachelorarbeit. Auf das Nebenfach entfallen 40 Credits, auf den Erwerb von Schlüsselkompetenzen 20 Credits.
- (3) Das Bachelor-Nebenfach ist frei wählbar aus der Liste der an der Universität Kassel angebotenen Nebenfächer gemäß AB Bachelor/Master in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Bachelorstudiengang Germanistik trifft der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 02.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - a) je eine Professorin oder ein Professor der Institute für Anglistik, Romanistik und Germanistik,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich 02
 - c) eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelorstudiengangs am Fachbereich 02.

§ 5 Studienbeginn im Bachelorstudium Germanistik

Das Bachelorstudium im Fach Germanistik kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorstudium Germanistik ist der Nachweis von Kenntnissen im Lateinischen oder Altgriechischen oder einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen.
- (2) Bis zum Abschluss der Vertiefungsmodule muss eine zweite moderne Fremdsprache oder müssen Kenntnisse im Lateinischen bzw. Altgriechischen auf dem Niveau B 1 nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung, vgl. AB §8 (1) der Rahmenordnung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen und ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens drei wissenschaftliche Hausarbeiten (davon eine im Schwerpunktbereich) eingebracht werden. Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig. Mögliche Prüfungsarten sind:
 - a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen);
 - b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 10-15 Seiten im Basisund Vertiefungsbereich und von 15-20 Seiten im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
 - c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10-20 Min.), Präsentation.
- (2) Von den acht literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Module 4, 7, 9, 10/11 muss mindestens eine aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literaturwissenschaft gewählt werden. Eine Schwerpunktsetzung ist sowohl in der Älteren als auch in der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft möglich.
- (3) Schriftliche Teile von Prüfungs- und Studienleistungen müssen als Ausdruck und in elektronischer Form abgegeben werden.
- (4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen.
- (5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 8 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs. 2 und der Bachelorarbeit gem. § 12.

(2) Modulprüfungen:				Credits
a)	Hauptfach Germanistik: insgesamt		insgesamt	96
	Basismodule: Pflichtbereich			<i>38</i>
	Modul 1:	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I		10
	Modul 2:	Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Tex	xten	10
	Modul 3:	Grundlagen der Sprachwissenschaft II:		
		Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart		9
	Modul 4:	Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissens	chaft II	9
<u>Vertiefungsmodule:</u> Pflichtbereich				<i>2</i> 5
	Modul 5:	Ältere deutsche Sprache und Literatur		9
	Modul 6:	Vertiefung Sprachwissenschaft		8
	Modul 7:	Vertiefung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft		8
	Schwerpunktmodule:			<i>33</i>
	Pflichtbereich Fachwissenschaften			
	Modul 8:	Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft		8
	Modul 9:	Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwisse	nschaft	8
	Wahlpflichtbereich I: Sprach- und Literaturwissenschaft			
	•	Literatur und Medien		8
	<u>oder</u>			
	Modul 11:	Text und Diskurs		8

Wahlpflichtbereich II: Praxisorientierung

	Modul 12:	Praxisorientierung II A: Berufsfeldbezogene Projekt in Sprach-/Literaturwissenschaft	arbeit	9
	oder Modul 13:	Praxisorientierung II B: Berufsfeldbezogene Projekt in DaF/DaZ	arbeit	9
b)	Ein gewäh	Ites Nebenfach:	insgesamt	40
c)	Schlüsselkompetenzen gem. § 10: insgesamt Schlüsselkompetenzen I (additiv) Schlüsselkompetenzen II (integrierte)		20 10 10	
d)	Praktikum gem. § 9:		12	

§ 9 Bildung und Gewichtung der Note

- (1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt und alle Modulteilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 AB Bachelor/Master. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptfach Germanistik:	75 %
Nebenfach:	25 %

(4) Die Note des Hauptfachs Germanistik setzt sich wie folgt zusammen:

Modul 1	6 %
Module 2	6 %
Modul 3 und 4	je 7 %
Module 5	6 %
Module 6 bis 9	je 8 %
Modul 10 oder 11	8 %
Modul 12 oder 13	8 %
Modul 14 Bachelorarbeit	20 %
Modul 15, 16 und 17 unbenotet, daher	0 %

§ 10 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein etwa achtwöchiges Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren. Diese acht Wochen müssen nicht am Stück, sondern können auch diskontinuierlich erbracht werden. Für das Praktikum werden 12 Credits vergeben. Studiengangsaffine Ausbildungen können auf Antrag beim zuständigen Praktikumsbeauftragten als praktikumsanaloge Leistungen anerkannt werden. Details regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumseinrichtung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen. Der Praktikumsbericht ist mit "bestanden" oder "nicht-bestanden" zu bewerten.
- (3) Anstelle des Praktikums kann auch ein mindestens achtwöchiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. Das Auslandsstudium ist durch eine Bescheinigung der beteiligten Hochschule nachzuweisen und durch einen schriftlichen Bericht, der dem Umfang eines Praktikumsberichts entspricht, zu ergänzen. Der Bericht ist mit "bestanden" oder "nicht-bestanden" zu bewerten.

§ 11 Schlüsselkompetenzen

- (1) Im Bachelorstudium Germanistik müssen insgesamt 20 Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden, davon 10 additiv und 10 integrierte.
- (2) Additive Schlüsselkompetenzen sind Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen der Universität Kassel oder einer zentralen Einrichtung der Universität zu erwerben sind. Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen anderer (sozialer, politischer oder kirchlicher) Institutionen oder als Engagement in der studentischen Selbstverwaltung (Durchführung von Tutorien, Fachschaft, AStA usw.) erworben wurden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises als additive Schlüsselkompetenzen im Sinne dieser Ordnung angerechnet werden.
- (3) Integrierte Schlüsselkompetenzen werden in der Regel im Rahmen fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen der Universität Kassel erworben.

Sie setzen sich, orientiert an der Rahmenvorgabe für Schlüsselkompetenzen in BA- und Masterstudiengängen der Universität Kassel (beschlossen 11.02.2009, geändert 01.06.2011), zusammen aus:

- 1. Kommunikationskompetenz (4 Credits; Modul 6 und 7)
- 2. Methodenkompetenz (4 Credits; Modul 8 und 9)
- 3. Organisationskompetenz (2 Credits; Modul 10 oder 11)
- (4) Zuständiges Gremium in Bewertungs-, Anrechnungs- und grundsätzlichen Fragen ist der Prüfungs- ausschuss.
- (5) Im Rahmen eines Studiensemesters im Ausland können insgesamt maximal 4 Credits für Schlüsselkompetenzen erworben werden.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Es kann nur ausgegeben werden, wenn mindestens 80 Credits in Modulen des Hauptfachs, 30 Credits in Modulen des Nebenfachs und 12 Credits im Bereich der Schlüsselkompetenzen sowie 12 Credits für die erfolgreiche Durchführung des Praktikums nachgewiesen werden. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die bzw. der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.
- (4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um drei Wochen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren und als Datei beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 13 Studienbeginn im Bachelor-Nebenfach Germanistik

Das Studium des Nebenfaches Germanistik kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen im Nebenfach Germanistik

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung: vgl. AB §8 (1) der Rahmenordnung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen und in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit eingebracht wird. Mögliche Prüfungsarten sind:
 - a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen);
 - b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 18.000 Zeichen im Basis- und Vertiefungsbereich und von 24.000 Zeichen im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
 - c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10-20 Min.), Präsentation.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 15 Prüfungsteile des Nebenfachs Germanistik

		Credits:
Modul 1:	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10
Modul 2:	Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Texten	3
Modul 3:	Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart	9
Modul 4:	Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II	9
Modul 5:	Ältere deutsche Sprache und Literatur	9
		40

§ 16 Bildung und Gewichtung der Note im Nebenfach Germanistik

Die Note des Nebenfachs Germanistik setzt sich wie folgt zusammen:

 Modul 1:
 30 %

 Modul 2:
 unbenotet

 Module 3 bis 4:
 je 25 %

 Modul 5:
 20%"

§ 17 Übergangsbestimmung

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium vorher begonnen haben, werden auch nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Fachprüfungsordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 31.Mai 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung ist in ihrer zuletzt am 21. Dezember 2016 geänderten Fassung am 4. April 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 21. März 2017

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften Prof. Dr. Angela Schrott

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Germanistik im Haupt- und Nebenfach

Madulmana	D. A. Harristania (M. A. Julia)
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 1:
	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
	(Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompe-	Berufsfeldunabhängige Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände
tenzen, Qualifikations-	und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissen-
ziele	schaft; Grundkompetenzen und -kenntnisse in analytischen Verfahren
	und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach
	Germanistik
Lehrveranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht):
	2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsauf-	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 Min.)
Anzahl Credits für das	10
Modul	

Nummer/Code	BA02HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 2:
	Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Texten
	(Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompe-	Fähigkeit, berufsspezifische Textsorten zu erkennen, zu differenzieren
tenzen, Qualifikations-	und zu analysieren; Grundkenntnisse wichtiger Spezifika einzelner
ziele	Textsorten und Fähigkeit zur Produktion einfacher Texte
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung (Pflicht)
	1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsauf-	300 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 mediengestützte Präsentation oder Projektarbeit gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das	10
Modul	

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 3:
	Grundlagen der Sprachwissenschaft II:
	Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart
	(Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompeten-	Kenntnis grammatischer Eigenschaften des Deutschen; Grund-
zen, Qualifikationsziele	kenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen
	Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen; Vertrautheit
	mit theoretischen und methodologischen Fragestellungen; Erfah-
	rungen in der praktischen Analyse grammatischer Strukturen
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht):
	1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS
	1 Seminar à 2 SWS
	1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS
	(je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Grammatik und
	Sprachgeschichte)
Voraussetzungen für die	Das Modul kann erst im 2. Fachsemester belegt werden.
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsauf-	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleistung	menordnung)
Prüfungsleistung	1 Klausur als Modulteilprüfungsleistung (Dauer: 90 Min.)
	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 4:
	Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II
	(Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompe-	Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analysever-
tenzen, Qualifikations-	fahren; Grundkenntnisse zur Beschreibung und Analyse literarischer
ziele	Phänomene in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht):
	1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS
	1 Seminar à 2 SWS
	1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsauf-	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das	9
Modul	

Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikations-	B. A. Hauptfach/Modul 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur (Vertiefungsmodul) Pflichtmodul Grundkenntnisse des Mittelhochdeutschen, der sprachlichen und literarischen Phänomene; Überblick über die Sprach- und Literaturge-
ziele	schichte; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS mit 1 Tutorium à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 1
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis- tung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Klausur am Ende des SoSe (Dauer: 120 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	BA06HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 6:
	Vertiefung Sprachwissenschaft
	(Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompe-	Vertiefte Kenntnisse in zweien der folgenden Themenbereiche:
tenzen, Qualifikations-	Wort:
ziele	Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse der phonologischen, graphematischen und (flexions)morphologischen Struktur deutscher Wörter; Kenntnis einschlägiger Theorien und Methoden der Phonologie, Graphematik und Morphologie. Erfahrung in der Struk-
	turanalyse (phonetische Transkription, Konstituentenanalyse, Segmentierung, Klassifikation) Satz:
	Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer Phänomene in Texten; Erfahrung mit der Analyse von Sätzen im Textzusammenhang; Kenntnisse grundlegender syntaktischer Strukturen des Deutschen Text:
	Kenntnis sprachwissenschaftlicher Textbegriffe, einschließlich ihrer Traditionen aus Rhetorik und Stilistik; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Text- und Diskursanalyse, auch unter Einbeziehung multimodaler Aspekte; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen, literarischen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen; Einsicht in die Rolle von Texten bei der Gestaltung der Lebenswelt
	Gespräch: Kenntnis der fachgeschichtlichen und medientechnischen Voraussetzungen des Forschungsgegenstands "Gespräch" in der Sprachwissenschaft (Stichwort: "Pragmatische Wende"); Fähigkeit zur Reflexion auf die Medialität gesprochener Sprache; Grundfertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Transkriptionssystemen (Transkriptionskonventionen); anwendungsorientiertes Wissen um gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten (unter Berücksichtigung der spezifischen Multimedialität von Face-to-face-Kommunikation); Verständnis interaktiver Sinnbildung im Gespräch; Kenntnis einschlägiger Theorie- und Analyseansätze in Bezug auf Grundannahmen und theoretische Herkunft Bedeutung: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer Theorien und Phänomene; Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag
	Integrierte Schlüsselkompetenz: Kommunikationskompetenz z.B. Fähigkeit zur Erfassung komplexer wissenschaftlicher Texte, Wiedergabe ihrer Grundaussagen; Reflexionsfähigkeit; Fähigkeit zur Präsentation selbstständig erarbeiteter Beiträge vor der Gruppe; Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbeitung vorgegebener Themen (in Kleingruppen); Fähigkeit zur Diskussion fachlicher Fragestellungen und Probleme (Erörterung und Darstellung); Fähigkeit sachlicher Argumentation [2 Credits für Kommunikationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B.A. Hauptfach/Modul 3
Studentischer Arbeitsauf- wand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Studienielstungen	Aktive wiitarbeit an allen Lenrveranstaltungen des Moduls

Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das	8
Modul	

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 7: Vertiefung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikations-	Vertiefte Kenntnisse in Literaturgeschichte und/oder Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft:
ziele	Literaturgeschichte: Überblick über die deutsche Literaturgeschichte; Fähigkeit zur kritischen Reflexion literaturgeschichtlicher Begriffe; Verständnis für die Historizität literarischer Prozesse
	Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft Fähigkeit zur theoriegeleiteten Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; vertiefte literaturtheoretische, methodologische und wis- senssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung; Fähigkeit zur alltagspraktischen Umsetzung literaturtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten
	Integrierte Schlüsselkompetenz: Kommunikationskompetenz z.B. Fähigkeit zur Erfassung komplexer wissenschaftlicher Texte, Wiedergabe ihrer Grundaussagen; Reflexionsfähigkeit; Fähigkeit zur Präsentation selbstständig erarbeiteter Beiträge vor der Gruppe; Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbeitung vorgegebener Themen (in Kleingruppen); Fähigkeit zur Diskussion fachlicher Fragestellungen und Probleme (Erörterung und Darstellung); Fähigkeit sachlicher Argumentation
	[2 Credits für Kommunikationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 4
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsauf- wand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung Brüfungeleistung	1 Duif or real-interes and 2 5 7 /1)
Prüfungsleistung Anzahl Credits für das	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Modul	8

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 8:
	Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft
	(Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompe-	Vertiefte Kenntnisse der Strukturen und der Formen der Verwendung
tenzen, Qualifikations-	des Deutschen in Geschichte und Gegenwart; vertiefte Kenntnisse
ziele	sprach- und grammatiktheoretischer Zugriffe auf Sprache(n) und Sprechen; Einordnung des Deutschen und seiner Geschichte in einen allgemein-sprachwissenschaftlichen Kontext; Einsicht in kognitiv-kulturelle Bezüge von Sprache und Sprechen; Einsicht in die empirische Arbeit und deren Relation zur Theoriebildung und Methodenreflexion; Einsicht in die alltagspraktische Umsetzbarkeit sprachtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachreflexion); Reflexion über grundlegende Bezüge zwischen Sprache und Erkenntnis, Kultur, Kognition und Biologie
	Integrierte Schlüsselkompetenz: Methodenkompetenz: z.B. Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens; selbstständige Entwicklung von Fragestellungen zu fachwissenschaftlichen Themen; Anwendung eines problemorientierten methodischen Ansatzes der eigenen oder einer fremden Fachwissenschaft; adäquate Darstellung eines_Sachverhalts aus unterschiedlichen methodischen und theoretischen Perspektiven [2 Credits für Methodenkompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht):
Variation and file dis	2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 6
Studentischer Arbeitsauf-	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
wand	2-10 otal (i rassinzzoit. oo otal, oobsistaalalli. 100 otal)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 9: Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft
	(Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fundierte Kenntnisse historischer Zusammenhänge und gesellschaftlicher und kultureller Bedingtheit von Literatur; Kenntnis sozialhistorischer Rahmenbedingungen zur Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur; vertrauter Umgang mit Methodologie und wissenssoziologischen Aspekten der Produktion und Rezeption von literarischen Texten; Erkennen von Zusammenhängen literarischer und außerliterarischer Faktoren; Fähigkeit zur Analyse struktureller und historischer Aspekte des Literaturbetriebs; Befähigung zur Teilnahme am literaturwissenschaftlichen Diskurs
	Integrierte Schlüsselkompetenz: Methodenkompetenz: z.B. Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens; selbstständige Entwicklung von Fragestellungen zu fachwissenschaftlichen Themen; Anwendung eines problemorientierten methodischen Ansatzes der eigenen oder einer fremden Fachwissenschaft; adäquate Darstellung eines Sachverhalts aus unterschiedlichen methodischen und theoretischen Perspektiven [2 Credits für Methodenkompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 7
Studentischer Arbeitsauf- wand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleis- tung	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rahmenordnung)
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	D. A. Harrettach/Madul 10.
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 10:
	Literatur und Medien
	(Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompe-	Einsicht in literatur-, kommunikations- und medientheoretische An-
tenzen, Qualifikations-	sätze; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse; Fähig-
ziele	keit zur integralen sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen
	Gegenstandsbetrachtung; Einsicht in die Ausgestaltung medialer Dis-
	kurse; Fähigkeit zur Erschließung und Einbeziehung berufsfeldbezoge-
	ner Tätigkeitsfelder; Erfahrungen in der praktischen Umsetzung und
	Anwendung
	7 mm shading
	Integrierte Schlüsselkompetenz: Organisationskompetenz:
	z.B. Vertiefte Fähigkeit zur selbstständigen Entwicklung und metho-
	dengeleiteten Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen; fun-
	dierte Fähigkeit zur Literatur- und Quellenrecherche sowie ihrer wis-
	senschaftlichen Auswertung; Fähigkeit zur selbstständigen Planung
	und Organisation von Arbeitsgruppen; Fähigkeit zur Präsentation wis-
	senschaftlicher Ergebnisse (im Team)
	[2 Credits für Organisationskompetenz werden nach erfolgreichem
	Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht):
	2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss der Vertiefungsmodule (B. A. Hauptfach/Mo-
Teilnahme am Modul	dule 5 bis 7)
Studentischer Arbeitsauf-	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	J.
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
arangololotang	Transing delian 3 7 (1)
Anzahl Credits für das	8
Modul	O O
Modul	

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 11:
Modulianie	Text und Diskurs
	(Schwerpunktmodul)
Art dos Moduls	
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompe-	Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden Teildiszipli-
tenzen, Qualifikations- ziele	nen Sprach- und Literaturwissenschaft; Kenntnis der Theoriedebatten; ausgeprägte Fähigkeiten im praktischen analytischen Umgang mit Texten und Diskursen; Erfahrungen in der Anwendung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf alltagspraktische Zusammenhänge (z. B. Einsicht in die Gestaltung kommunikativer Abläufe in öffentlichen Diskursen; Erfahrungen in der situationsadäquaten Verwendung von Sprache)
	Integrierte Schlüsselkompetenz: Organisationskompetenz: z.B. Vertiefte Fähigkeit zur selbstständigen Entwicklung und methodengeleiteten Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen; fundierte Fähigkeit zur Literatur- und Quellenrecherche sowie ihrer wissenschaftlichen Auswertung; Fähigkeit zur selbstständigen Planung und Organisation von Arbeitsgruppen; Fähigkeit zur Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (im Team) [2 Credits für Organisationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet]
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss der Vertiefungsmodule (B. A. Hauptfach/Mo-
Teilnahme am Modul	dule 5 bis 7)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	BA012HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 12:
	Praxisorientierung II A:
	Berufsfeldbezogene Projektarbeit in Sprach-/Literaturwissenschaft
	(Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompe-	praktische Kommunikations- und Medienkompetenz; Fähigkeit zu ei-
tenzen, Qualifikations-	nem Sprechen und Schreiben, das Gegenstand und Adressaten ange-
ziele	messen ist (in Fach- und Laienkommunikation); Fähigkeit zur Analyse
	textueller und medialer Präsentationsformen; Fähigkeit zur Aufberei-
	tung eines literarischen Themas im Rahmen eines oder verschiedener
	Medien; Fähigkeit zu einer wissenschaftlich fundierten Sprachkritik;
	Herstellung von Bezügen zwischen Studium und Berufspraxis; Formu-
	lierung von Erwartungen an die Berufspraxis; Kontrolle der jeweils er-
	worbenen beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten; Fähigkeit zu ver-
	netztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung (Wahlpflicht):
	1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss der Basismodule (B. A. Hauptfach/Module 1
Teilnahme am Modul	bis 4)
Studentischer Arbeitsauf-	270 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 240 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 Projektarbeit gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das Mo-	9
dul	

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 13:
	Praxisorientierung II B:
	Berufsbezogene Projektarbeit in DaF/DaZ
	(Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompe-	Sensibilisierung für Fragestellungen des interkulturellen Lehrens und
tenzen, Qualifikations-	Lernens sowie für die Problematik heterogener Lernergruppen (Stich-
ziele	worte: Migration, Integration, Mehrsprachigkeit); Fähigkeit zur Umset-
	zung theoretischer Kenntnisse in die Unterrichtspraxis auf der Basis
	begründeter methodisch-didaktischer Entscheidungen; Fähigkeit zur
	wissenschaftlich fundierten Beobachtung und Auswertung von DaF-
	/DaZ-Unterricht; Fähigkeit zur Evaluation von Lehr-/ Lernmaterialien
	für den DaF-/DaZ-Unterricht
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht):
	1 Ringvorlesung à 2 SWS
	1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss der Basismodule (B. A. Hauptfach/Module 1
Teilnahme am Modul	bis 4)
Studentischer Arbeitsauf-	270 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 210 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 Projektarbeit gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits für das	9
Modul	

Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 14:
	Bachelorarbeit
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompe-	Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten
tenzen, Qualifikations-	
ziele	
Lehrveranstaltungsarten	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation im BA Studiengang Germanistik
Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsauf-	360 Std. Selbststudium
wand	
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulas-	gem. § 12 (1) der Prüfungsordnung
sung zur Prüfungsleis-	
tung	
Prüfungsleistung	Bachelorarbeit (ca. 54.000 Zeichen)
Anzahl Credits für das	12
Modul	

BA15HF
B. A. Hauptfach/Modul 15:
Praxismodul (Praktikum)
Pflicht
Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im beruflichen Umfeld
außerhalb des Hochschulzusammenhangs, Fähigkeit zum problemlö-
sungsorientierten Handeln
eigenverantwortlich akquirierte Praktikumsstelle im In- oder Ausland
360 Std.
unbenoteter schriftlicher Praktikumsbericht
12

Nummer/Code	BA16HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 16:
	Schlüsselkompetenzen I (additiv)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompe-	Fähigkeit zur Übertragung von Methoden und Konzepten; Erfahrung
tenzen, Qualifikations-	im Bereich angewandten Wissenstransfers, Genderkompetenz, Fähig-
ziele	keit, Ideen zu entwickeln und umzusetzen (unternehmerisches Han-
	deln), Interkulturelle Kompetenz
Lehrveranstaltungsarten	in der Regel 2-3 für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ausgewiesene Veranstaltungen à 2 SWS in anderen Studiengängen oder in
	zentralen Einrichtungen der Universität, z.B. Sprachenzentrum, Uni-
	KasselTransfer, Servicecenter Lehre, Allgemeine Studienberatung etc.
Voraussetzungen für die	Immatrikulation im Studiengang B. A. Germanistik; ggf. weitere Zulas-
Teilnahme am Modul	sungsvoraussetzungen für externe Module/Veranstaltungen
Studentischer Arbeitsauf-	300 Std. (Präsenzzeit: 90–120 Std.; Selbststudium: 180–210 Std.).
wand	Der Anteil der Präsenzzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Lehrange-
	bot.
Studienleistungen	Studienleistung nach Vorgabe des anbietenden Bereichs
Voraussetzung für Zulas-	Nach Vorgabe des anbietenden Bereichs
sung zur Prüfungsleis-	
tung	
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung nach Vorgabe des anbietenden Bereichs
Anzahl Credits für das	10
Modul	

Nummer/Code	BA17HF
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 17:
	Schlüsselkompetenzen II (Integriert)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Bis zum Bachelor-Abschluss sind Schlüsselkompetenzen aus folgenden Bereichen nachzuweisen: • Kommunikationskompetenz • Methodenkompetenz
	Organisationskompetenz
Lehrveranstaltungsarten	Integrierte Schlüsselkompetenzen können gem. Anhang 2 und § 11 der FPO in verschiedenen Modulen des Bachelor-Fachstudiums Germanistik studienbegleitend erworben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Vgl. mit entsprechendem Fachmodul
Studentischer Arbeitsauf- wand	300 Std.
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulas-	
sung zur Prüfungsleis-	
tung	
Prüfungsleistung	Vgl. mit entsprechendem Fachmodul
Anzahl Credits für das Modul	10

, Gegenstände aturwissen- schen Verfahren
aturwissen-
aturwissen-
aturwissen-
aturwissen-
schen Verfahren
eitens im Fach
enfach Germa-
d.)
duls
8 (1) der Rah-
jeweils 90 Min.)
0

Nummer/Code	BA02NF
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 2:
	Praxisorientierung I: Berufsbezogener Umgang mit Texten
	(Basismodul)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompe-	Fähigkeit, berufsspezifische Textsorten zu erkennen, zu differenzieren
tenzen, Qualifikations-	und zu analysieren; Grundkenntnisse wichtiger Spezifika einzelner
ziele	Textsorten
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung (Pflicht):
	1 Seminar à 2 SWS
Voraussetzungen für die	Immatrikulation in einem B. AStudiengang mit Nebenfach Germa-
Teilnahme am Modul	nistik
Studentischer Arbeitsauf-	90 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 60 Std.)
wand	
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung des Moduls
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)
tung	
Prüfungsleistung	1 mediengestützte Präsentation oder Projektarbeit gemäß § 14 (1)
Anzahl Credits für das	3
Modul	

Nummer/Code	BA03NF					
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 3:					
	Grundlagen der Sprachwissenschaft II:					
	Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart					
	(Basismodul)					
Art des Moduls	Pflicht					
Lernergebnisse, Kompe-	Kenntnis grammatischer Eigenschaften des Deutschen; Grundkennt-					
tenzen, Qualifikations-	nisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Struktu-					
ziele	ren und zeittypischen Verwendungsformen; Vertrautheit mit theoreti-					
	schen und methodologischen Fragestellungen; Erfahrungen in der					
	praktischen Analyse grammatischer Strukturen					
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht):					
	1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS					
	1 Seminar à 2 SWS					
	1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS					
Voraussetzungen für die	Immatrikulation im Studiengang B.A. Germanistik					
Teilnahme am Modul						
Studentischer Arbeitsauf-	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)					
wand						
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls					
Voraussetzung für Zulas-						
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)					
tung						
Prüfungsleistung	1 Klausur als Modulteilprüfungsleistung (Dauer: 90 Min.)					
	1 Prüfungsleistung gemäß § 14 (1)					
Anzahl Credits für das	9					
Modul						

Nummer/Code	BA04NF			
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 4:			
Wiodulliallie				
	Grundlagen der Literaturwissenschaft II			
	(Basismodul)			
Art des Moduls	Pflicht			
Lernergebnisse, Kompe-	Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analysever-			
tenzen, Qualifikations-	fahren; Grundkenntnisse zur Beschreibung und Analyse literarischer			
ziele	Phänomene in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext			
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht):			
_	1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS			
	1 Seminar à 2 SWS			
	1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS			
Voraussetzungen für die	Immatrikulation in einem B. AStudiengang mit Nebenfach Germa-			
Teilnahme am Modul	nistik			
Studentischer Arbeitsauf-	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)			
wand				
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls			
Voraussetzung für Zulas-	Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-			
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)			
tung				
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 14 (1)			
Anzahl Credits für das	9			
Modul				

Nummer/Code	BA05NF				
Modulname	B. A. Nebenfach/Modul 5:				
	Ältere deutsche Sprache und Literatur				
	(Vertiefungsmodul)				
Art des Moduls	Pflicht				
Lernergebnisse, Kompe-	Grundkenntnisse des Mittelhochdeutschen, der sprachlichen und lite-				
tenzen, Qualifikations-	rarischen Phänomene, Überblick über die Sprach- und Literaturge-				
ziele	schichte, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und				
	Erfahrungen in ihrer Anwendung				
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht):				
	1 Vorlesung à 2 SWS				
	1 Seminar à 2 SWS mit 1 Tutorium à 2 SWS				
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss von B. A. Nebenfach/Modul 1				
Teilnahme am Modul					
Studentischer Arbeitsauf-	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)				
wand					
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls				
Voraussetzung für Zulas-	as- Erbringung der jeweiligen Studienleistung (vgl. AB § 8 (1) der Rah-				
sung zur Prüfungsleis-	menordnung)				
tung					
Prüfungsleistung	1 Klausur am Ende des SoSem (Dauer: 180 Min.)				
Anzahl Credits für das	9				
Modul					

Anlage 2 Schlüsselkompetenzen

(1) Additive Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Anmerkungen	Credits	
Wissenserschließung	Einführung in die Bibliotheksnutzung sowie Weiterführende Kenntnisse in der Bibliotheks- nutzung	bspw. Datenbankrecherche und -erstellung, Erstellung elekt- ronischer Bibliographien etc.	zusammen 2	
Interdisziplinäre Kompetenzen	Schlüsselkompetenzveranstaltungen der Universität Kassel	ausgewiesen im Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität Kassel	max. 6	
und eigenverantwortlich mit o zu klären, Credits werden vo		Die Teilnahmemöglichkeit ist durch die Studierenden vorab und eigenverantwortlich mit dem zuständigen Lehrpersonal zu klären, Credits werden von der anbietenden Einheit ver- geben	max. 6	
Mehrsprachigkeit	Fremdsprachenkenntnisse	Kenntnisse in einer Sprache, die nicht Teil bzw. Voraussetzung des eigenen Studiengangs ist	max. 6	
Inneruniversitäres Engagement	Studentische Selbstverwaltung (AStA, Fachschaft, Durchführung eines Tutoriums usw.)	Dieses kann unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises als additive Schlüsselkompetenzen gemäß der Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel angerechnet werden	2 pro Semester	m a x
Außeruniversitäres Engagement in sozialen, kirchlichen und politi- schen Institutionen		Dieses kann unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises als additive Schlüsselkompetenzen gemäß der Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel angerechnet werden	gabe der an- bietenden	

(2) Integrierte Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Modul	Credits
Kommunikations-	z.B. Fähigkeit zur Erfassung komplexer wissen-	6 und 7	4 Credits
kompetenz	schaftlicher Texte, Wiedergabe ihrer Grundaussa-		
	gen; Reflexionsfähigkeit; Fähigkeit zur Präsenta-		(je 2 bei Abschluss der Module 6 und 7; Anrechnung automa-
	tion selbstständig erarbeiteter Beiträge vor der		tisch in Modul 17)
	Gruppe; Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbei-		
	tung vorgegebener Themen (in Kleingruppen);		
	Fähigkeit zur Diskussion fachlicher Fragestellun-		
	gen und Probleme (Erörterung und Darstellung);		
	Fähigkeit sachlicher Argumentation		
Methodenkompetenz	z.B. Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbei-	8 und 9	4 Credits
·	tens; selbstständige Entwicklung von Fragestel-		
	lungen zu fachwissenschaftlichen Themen; An-		(je 2 bei Abschluss der Module 8 und 9; Anrechnung automa-
	wendung eines problemorientierten methodi-		tisch in Modul 17)
	schen Ansatzes der eigenen oder einer fremden		
	Fachwissenschaft; adäquate Darstellung eines		
	Sachverhalts aus unterschiedlichen methodi-		
	schen und theoretischen Perspektiven		
Organisationskompe-	z.B. Vertiefte Fähigkeit zur selbstständigen Ent-	10 oder	2 Credits
tenz	wicklung und methodengeleiteten Bearbeitung	11	
	wissenschaftlicher Fragestellungen; fundierte Fä-		(2 bei Abschluss der Module 10 oder 11; Anrechnung automa-
	higkeit zur Literatur- und Quellenrecherche sowie		tisch in Modul 17)
	ihrer wissenschaftlichen Auswertung; Fähigkeit		
	zur selbstständigen Planung und Organisation		
	von Arbeitsgruppen; Fähigkeit zur Präsentation		
	wissenschaftlicher Ergebnisse (im Team)		